

Joachim Wentzel

17036 Neubrandenburg , Leibnizstraße 3/1001, Tel. (0395) 7070695

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Neubrandenburg, den 14.07.2005

Verfassungsbeschwerde

der Heidemarie Wentzel

und

des Dipl.-Ing. (FH) Joachim Wentzel

- Beschwerdeführer -

I.

1.

Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Neubrandenburg - S 7 ER 33/05 AS - über die Zurückweisung des Antrages auf Abänderung der Entscheidung des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern vom 20.06.2005.

2.

Aufhebung des Beschlusses des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern - L 8 B 28/05 AS vom 20.06.2005 (zugestellt am 24.06.2005) über die Beschwerde gegen den Beschluß des Sozialgerichts vom 05.04.2005.

3.

Aufhebung des Beschlusses des Landessozialgerichts Neubrandenburg - S 7 ER 2/05 AS - vom 05.04.2005 zur Abweisung des Antrages auf einstweilige Anordnung vom 14.12.2004.

4.

Das Land Mecklenburg Vorpommern zu verpflichten, den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen bis hin zum Bundesverfassungsgericht zu erstatten.

5.

Im Wege der einstweiligen Anordnung die gemäß **Anlage VB 25** (Antrag auf Aufhebung/Abänderung der Entscheidung) beantragten Geldleistungen zu 80 % zuzusprechen.

Der Beschwerdeführer Joachim Wentzel vertritt seine Ehefrau Heidemarie Wentzel auch im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

II.

1.

Um Wiederholungen zu vermeiden erklären die Beschwerdeführer (BfIn.) den Inhalt sämtlicher nachfolgend vorgelegten Anlagen vollumfänglich zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde. Die BfIn. werden die Entscheidung des Sozialgerichts Neubrandenburg zum Antrag vom 30.06.2005 - Aufhebung/Abänderung der Entscheidung zur Beschwerde über die einstweiligen Anordnung - (S 7 ER 33/05 AS) vorlegen, sobald diese vorliegt.

2.

Die BfIn. bitten das Gericht, die Verfassungsbeschwerde vorerst nur im Allgemeinen Register einzutragen. Wegen der noch fehlenden Entscheidung zum Antrag vom 30.06.2005 - Aufhebung/Abänderung der Entscheidung über die Beschwerde zur einstweiligen Anordnung - (S 7 ER 33/05 AS) ist die Bearbeitung derzeit noch nicht möglich. Aus Gründen der sicheren Einhaltung von Fristen sind die BfIn. gehalten, bereits jetzt vor das BVerfG zu treten. Nachdem die Entscheidung des Sozialgerichts Neubrandenburg vorliegt wenden sich die BfIn. erneut an das Gericht, um die Sache in das Verfahrensregister und zur Bearbeitung übertragen zu lassen. Für den Fall der Abänderung des Beschlusses vom 20.06.2005 des Landessozialgerichtes durch das Sozialgericht Neubrandenburg, werden die Anträge präzisiert.

III.

Begründung :

1.

Die Auseinandersetzungen zwischen der Agentur für Arbeit (AA) und dem Beschwerdeführer (Bf.) begannen im August 2004. Zu den näheren Umständen wird auf die **Anlage VB 04** verwiesen. Am 05.10.2004 haben die BfIn. bei der AA jeweils einen Antrag für die Bewilligung von ALG II abgegeben. Auf dem Zusatzblatt 1 zum jeweiligen Antrag war bei den Unterkunftskosten u.a die Zahlung der Kabelgebühr beantragt. Der Bf. hat gleichfalls an diesem Tag sein Schreiben vom 04.10.2004 übergeben.

Beweis: Anlage VB 01

Kopie des Schreibens vom 04.10.2004 des Bf.

Es wurde dargelegt, dass die geplante Absenkung des Leistungsbezüge des Bf. ab 01.01.2005 von ehemals monatlich ca. 1.040 EUR auf überschlägig ca. 510 EUR, unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips, unangemessen ist und die geplanten Regelungen gegen mehrere Grundrechtsbestimmungen verstoßen. Der Bf. beantragte u.a., ihm durch Aufstockung der Regelsätze 450 EUR und weiter eine Sonderpauschale (Sonderbedarf für Gerichtskosten, richtiger außergerichtliche Kosten:

Literatur, Büromaterial, Postgebühren, Computertechnik, Rechtsquellen, Telefon, Internet, Fahrten zu Anwälten und Gerichten), hilfsweise als Darlehen in Höhe von monatlich 150 EUR, ab Januar 2005 zu zahlen. Auf dieses Schreiben vom 04.10.2004 ist sowohl im ALG II-Antrag des Bf. vom 30.09.2004 als auch im ALG II-Antrag der Beschwerdeführerin vom 30.09.2004 Bezug genommen.

Beweis: Anlage VB 02

exemplarisch Kopie des ALG II-Antrages vom 30.09.2004 des Bf. mit Z-Blatt 1

Um den Umfang der Aufwendungen für die Durchsetzung der Rechtsansprüche für den Leistungsträger überschlägig abschätzbar zu machen, legte der Bf. die Verfassungsbeschwerde vom 20.07.2004 bei. Die weiteren Ergänzungen zur VB wurden nicht beigelegt.

Beweis: Anlage VB 03

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 20.07.2004 des Bf.

Aus dieser Verfassungsbeschwerde ist ersichtlich, dass der Bf. zu 17 Verfahren, die teilweise bereits in 1993 rechtshängig wurden und noch nichteinmal zweitinstanzlich im Jahre 2004 terminiert worden sind, sich gegen die überlange Verfahrensdauer wendet und u.a. den Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 geltend macht. Weiter ist dieser Verfassungsbeschwerde zu entnehmen, dass der Bf. sich auf mehrere noch rechtshängige Verfassungsbeschwerden und einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bezieht. Auf Grund der Tatsache, dass dem Bf. zu Unrecht derzeit erhebliche Vermögenswerte entzogen sind, eine überlange Verfahrensdauer sowie ein innerer Zusammenhang zwischen mehreren Verfahren gegeben ist und sämtliche Verfahren unsachgemäß vor deutschen Gerichten behandelt worden sind, war der Bf. gezwungen in allen Verfahren den innerstaatlichen Rechtsweg ausschöpfen, um seine Rechte aus der Existenzgründung (MBO/MBI-Konzept), notfalls vor dem EGMR durchsetzen. Der Leistungsträger mußte aus der **Anlage VB 03** ersehen, dass der Bf. mit erheblichen außergerichtlichen Aufwendungen belastet ist, die er unmöglich aus dem Regelsatz des geplanten ALG II bestreiten kann. Diese Leistungen waren mit monatlich 150 EUR angegeben. Sie ergaben sich später bis Ende Juni 2005 zu einer Summe von 836,56 EUR.

2.

Wegen Nichtbewilligung der beantragten Leistungen und Kürzung der Kosten für Unterkunft gemäß Widerspruchsbescheid vom 27.09.2004 erhob der Bf. mit Schreiben vom 18.10.2004 Klage vor dem Sozialgericht Neubrandenburg.

Beweis: Anlage VB 04

Kopie der Klageschrift vom 18.10.2004 des Bf. mit der Anlage K 10

In der 27-seitigen Klageschrift begründete der Bf. unter Bezugnahme und der teilweisen Übernahme von Auszügen aus Expertisen und Stellungnahmen von Fachleuten und Vereinen:

- a) Frau Prof. Dr. Helga Spindler, info also 4/2004, die neue Regelsatzverordnung, das Existenzminimum stirbt in Prozentschritten,
- b) Herr Prof. Dr. Albrecht Brühl, Mein Recht auf Sozialhilfe, 18. Auflage, 2003,

- c) Prof. Dr. Utz, Kramer, Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hartz IV-Gesetze,
- d) Dr. Ulrich Schneider, Zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung der Regelsätze,
- e) Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfinitiativen e.V., zum Gesetzesentwurf des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,
- f) Prof. Dr. Berlit, u.a. zur Beweislastumkehr nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II
seine Ansprüche und legte dar, dass der Eckregelsatz gegen den Bedarfsdeckungsgrundsatz wegen unsachgemäßer Fortschreibung und ungerechtfertigten Kürzungen verstößt, dies einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip, die Menschenwürde und das Rechtsstaatsprinzip darstellt und damit die Art. 1 Abs. 1, Art. 20, Abs.1 sowie Art 28, Abs. 1 verletzt sind. Zu den verfassungsrechtlichen Verstößen wird weiter unten noch ausgeführt.

Beweis: Anlage VB 05

Kopie des Aufsatzes - Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hartz IV-Gesetze
- von Herrn Prof. Dr. Utz, Kramer, Sozial-und Verwaltungsrechtler

Beweis: Anlage VB 06

Kopie des Auszuges aus dem Aufsatzes - Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, von Herrn Prof. Dr. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht

Im Punkt V. der Klageschrift vom 18.10.2005 legte der Bf. im Einzelnen unter 11 Punkten die nach seiner Auffassung gerechtfertigten Bedarfe dar und bezifferte diese Bedarfe.

Beweis: Anlage VB 04

liegt bereits vor

Im Weiteren legte der Bf. seine Rechtsauffassung zu ergänzenden Bestimmungen und Konsequenzen aus den Regelungen zum SGB II dar.

3.

Wegen der Bescheide vom jeweils 07.12.2005 zur Bewilligung von ALG II und dem dagegen gerichteten Widerspruch vom 13.12.2004, trat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14.12.2004 dem Rechtsstreit in der Sache S 1 AL 504/04 bei. Es wurde zudem ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt, der vom Gericht zur Sache (S 7 ER 2/05 AS) abgetrennt wurde. Mit Schreiben (Fax) vom 16.12.2004 wurde der Antrag zu 1 f) geändert.

Beweis: Anlage VB 07

Kopie des Widerspruchs vom 13.12.2004 der BfIn

Beweis: Anlage VB 08

Kopie des Schreibens vom 14.12.2004 der BfIn

Beweis: Anlage VB 09

Kopie des Schreibens vom 16.12.2004 der BfIn

Diesem Vorbringen ist zu entnehmen, dass die BfIn ihre Ansprüche weiter untersetzen und ausführen, dass die Leistungen rechtzeitig beantragt waren und auch getrennte Anträge zur Bewilligung von

ALG II abgegeben worden sind, sämtliches Vorbringen aber zu Unrecht nicht beachtet wurde. Erst nach Erhebung der Klage wurde der Bf. sowie die Beschwerdeführerin jeweils als eigenständige Bedarfsgemeinschaft mit jeweils gesonderter Nummer, ab Januar 2005, geführt.

In der Sache auf einstweilige Anordnung (S 7 ER 2/05 AS) wurde das Vorbringen mit Schreiben (Faxe) vom 27.01.2005, 11.03.2005 und 21.03.2005 ergänzt. Vorausgegangen waren Beschwerde und Erinnerung gegenüber der AA und dem Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg.

Beweis: Anlage VB 10

Kopie des Schreibens vom 27.01.2005 der BfIn

Beweis: Anlage VB 11

Kopie des Schreibens vom 11.03.2005 der BfIn nebst Anlagen

Beweis: Anlage VB 12

Kopie des Schreibens vom 21.03.2005 der BfIn

Gemäß dieser Unterlagen wurden weitere Bedarfe geltend gemacht und unter Bezugnahme auf Minder, Lehr- und Praxiskommentar, Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung, begründet.

4.

Mit Beschluß vom 05.04.2005 wurde erstinstanzlich der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Eingehen auf das detaillierte Vorbringen der BfIn zu Unrecht zurückgewiesen.

Beweis: Anlage VB 13

Kopie des Beschlusses vom 05.04.2005

Gegen diesen Beschluß haben die BfIn mit Fax vom 28.04.2005 Beschwerde erhoben.

Beweis: Anlage VB 14

Kopie der Beschwerde vom 28.04.2005

Der 6-seitigen Beschwerde ist im Einzelnen zu entnehmen, aus welchen Gründen die BfIn die Abweisung des Antrages auf einstweilige Anordnung für rechtswidrig halten. Es wurde vorgetragen, dass in der Vergangenheit mehrere Verwaltungsgerichte zur effektiven Rechtsschutzgewähr, einen Anordnungsgrund bereits bei jeder Unterschreitung des notwendigen Lebensunterhaltes anerkannt haben und hierbei u.a. darauf abgestellt haben, dass das Gesetz den Hilfebedürftigen nur unter eng definierten Voraussetzungen auferlegen kann, mit gekürzten Regelsatzleistungen auskommen zu müssen.

Die BfIn legten dar, dass die wesentliche Benachteiligung immer noch fortbesteht, weil die angeführten und zur Deckung beantragten Bedarfe, größtenteils durch Unterdeckung anderer Bedarfspositionen (z.B. Kleidung, Nahrungsmittel, kein Ansparen für Ersatzmittel) sowie durch Kredit gedeckt worden sind und einige Bedarfe noch immer nicht gedeckt sind.

U.a. haben sich die BfIn. auf den Aufsatz des Herrn Prof. Dr. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, info also 1/2005, S. 3 ff. bezogen und ausgeführt, dass der einstweilige Rechtsschutz unter Berücksichtigung des Art. 19 Abs. 4 GG für existenzsichernde Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II) wegen der Bestreitung des soziokulturellen Existenzminimums zu gewährleisten ist.

Beweis: Anlage VB 15

Kopie des Aufsatzes - Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende - ein Überblick, von Herrn Prof. Dr. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht

In dem Aufsatz von Herrn Prof. Dr. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, wird auszugsweise wie folgt ausgeführt:

Nach welcher Norm der vorläufige Rechtsschutz zu gewähren ist, entscheidet sich ohne Bindung an die Bezeichnung durch den Antragsteller nach Maßgabe des erkennbaren Begehrens (§ 123 SGG) danach, ob durch einen der Vollziehung zugänglichen, nicht begünstigenden belastenden Verwaltungsakt in eine bereits bestehende Rechtsposition, z.B. durch Beschränkung oder Entzug einer gewährten Leistung, eingegriffen wird (dann Anordnung/ Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 SGG), oder zur Sicherung der Rechtsverwirklichung oder der Abwendung wesentlicher Nachteile eine Regelung zur Bewilligung einer (vorläufigen) Leistung erst noch begehrt wird (dann Sicherungs- oder Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 SGG). Maßgeblich ist, ob ein (zumindest auch) belastender Verwaltungsakt objektiv vorliegt.

Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes werden um so geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt oder rückgängig gemacht werden kann; jedenfalls bei den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt bedeutet eine rechtswidrige Verkürzung des Leistungsanspruchs auch dann einen schweren Eingriff in die Möglichkeit, das soziokulturelle Existenzminimum zu bestreiten, wenn das absolute Existenzminimum gewährleistet ist. Die leistungsbeschränkenden Folgerungen, die in der Sozialhilfe aus dem Gegenwärtigkeitsprinzip, der Erkenntnis, dass sich die Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht im Nachhinein verwirklichen lässt (Rothkegel, Fn. 6, Teil II Kap. 5 Rn. 2 f., 7), und der aus dieser Zeitgebundenheit resultierenden Existenzschwäche u.a. für Leistungen in der Vergangenheit gezogen worden sind, bestimmen auch dann die für eine Interessenabwägung beachtliche Schwere des Eingriffs, wenn sie nicht im vollem Umfang auf die Leistungen des SGB II übertragbar sein sollten.

Bei einer Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von Geldleistungen, die unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht, wird zudem die Hauptsache auch dann nicht im Rechtssinne vorweggenommen, wenn bei Verbrauch der Leistung für den Lebensunterhalt eine Rückabwicklung faktisch auf Schwierigkeiten stoßen kann.

Es ist anerkannt, dass vom vermeindlichen Vorwegnahmeverbot Ausnahmen zu machen sind, wenn existenzielle Belange des Antragstellers berührt sind, er insbesondere in wirtschaftliche Not gerät. Das ist regelmäßig für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, aber auch für bestimmte Geldleistungen nach dem AFG/SGB III angenommen worden. Der Umstand, dass ein Antragsteller einen solchen normativ anerkannten Bedarf, einen hierauf bezogenen Leistungsanspruch und daher insoweit einen Anordnungsanspruch hat, indiziert hiernach grundsätzlich auch die besondere Dringlichkeit der begehrten Leistung.

Einige Verwaltungsgerichte haben zur effektiven Rechtsschutzgewähr einen Anordnungsgrund bei jeder Unterschreitung des notwendigen Lebensunterhaltes, durch den der Gesetzgeber das soziokulturelle Existenzminimum definiert, angenommen., und hierfür zu Recht u.a. darauf abgestellt, dass

das Gesetz dem Hilfebedürftigen nur unter eng definierten Voraussetzungen auferlege, mit gekürzten Regelleistungen auskommen zu müssen. Dies überzeugt auch für das SGB II. Die nominelle Erhöhung der Regelleistungen beruht auf der nach dem Bedarfsdeckungsgrundsatz problematischen, pauschalierenden Abgeltung einmaliger Bedarfe (Rothkegel ZfSG/SGB 2004, 396 (403 f.)), zumal auf der Basis unzureichend fortgeschriebener Regelsätze (Spindler info also 2004, 147; Fromman NDV 2004, 246).

Zum Beitrag von Frau Prof. Dr. Spindler - Die neue Regelsatzverordnung, das Existenzminimum stirbt in Prozentschritten - wurde umfangreich in der Klageschrift vom 18.10.2004 (**Anlage VB 04**) ausgeführt.

Unter Bezugnahme auf Prof. Dr. jur. Mathias Fromman, NDV 2004, Heft 7, Seite 246 - 254, wurde darauf verwiesen, dass bei der Regelsatzbemessung nicht die Anforderungen erfüllt sind, die die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts an die Realitätsbezogenheit, Transparenz und Nachprüfbarkeit stellt. Dieser Aufsatz und die Beiträge von Prof. Dr. Rainer Roth - Über das Elend des Regelsatzes von ALG II sowie ein Auszug aus der Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - wurde im Erörterungstermin am 30.06.2005 dem Gericht und der Vertreterin der ARGE übergeben.

Beweis: Anlage VB 16

Kopie des Aufsatzes - Warum nicht 627 EUR - von Dr. jur. Matthias Fromman, Professor an der Fachhochschule Frankfurt am Main

Beweis: Anlage VB 17

Kopie des Beitrages von Prof. Dr. Rainer Roth - Über das Elend des Regelsatzes von ALG II

Beweis: Anlage VB 18

Kopie eines Auszuges aus der Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (voständig unter <http://www.pariteat.org/infothek/pid/>)

Zum Aufsatz von Prof. Dr. jur. Fromman und zum Beitrag von Prof. Dr. Rainer Roth wird weiter unten auszugsweise vorgetragen.

Zur Expertise des Paritätischen Wohlfahrtverbandes wurde umfassend in der Klageschrift vom 18.10.2004 (**Anlage VB 04**) auszugsweise vorgetragen. Weiter wurde in der Erörterung am 30.06.2005 auf den Aufsatz - Höhere Regelleistungen und Regelsätze im Klagewege - des Dr. Ulrich Sartorius, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht, verwiesen. Hierzu wird ebenfalls weiter unten auszugsweise vorgetragen.

Außerdem wurde in der Beschwerde vom 28.04.2005 vorgebracht, dass die Sonderbedarfe nach dem Gesetz - notfalls mittels Darlehen - zu decken sind, weil diese Sonderbedarfe unabweisbar sind und die wesentlichen Nachteile wegen der Nichtdeckung dieser und anderer Bedarfe, noch immer fortbestehen.

In der Sache auf einstweilige Anordnung L 8 B 28/05 AS (S 7 ER 2/05 AS) wurde das Vorbringen mit Schreiben (Faxe) vom 01.06.2005, 2 x 06.03.2005, 14.06.2005, 15.06.2005 und 16.06.2005 ergänzt.

Beweis: Anlage VB 19

Kopie des Faxes vom 01.06.2005 der BfIn

Beweis: Anlage VB 20

Kopie der zwei Faxe vom 06.06.2005 der BfIn

Beweis: Anlage VB 21

Kopie der zwei Faxe vom 14.06.2005 der BfIn

Beweis: Anlage VB 22

Kopie des Faxes vom 15.06.2005 der BfIn

Beweis: Anlage VB 23

Kopie des Faxes vom 16.06.2005 der BfIn

Mit diesen Faxen wurde zusammengefaßt vorgetragen, dass bei den Leistungen zum Lebensunterhalt (ALG II) eine rechtswidrige Verkürzung ein schwerer Eingriff in das soziokulturelle Existenzminimum vorliegt und nicht nur eine Verkürzung, sondern eine Falschberechnung der im Gesetz verankerten Beträge erfolgte.

Weiter wurden die Aufwendungen nachgewiesen, die der Bf. zur Durchsetzung seiner Rechtsansprüche hatte und darauf verwiesen, dass die Aufrechnung von Darlehen zur Unterschreitung des Existenzminimums führt, weil durch die zukünftig verringerten Leistungen die Existenzsicherung nicht mehr den notwendigen Lebensunterhalt sichern.

Außerdem wurde auszugsweise auf ein Interview der Saarbrücker Zeitung mit dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. Benda Bezug genommen und ausgeführt, dass durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe, der Eigentumsschutz in Grenzen verletzt ist.

Unter Bezugnahme auf Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, Art 100, Abs. 1 wurde vorgetragen, dass ein Gericht, welches ein für seine Entscheidung maßgebliches Gesetz für verfassungswidrig hält, nicht daran gehindert ist, einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. Bezugnehmend auf Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, Auflage 2005, NOMOS Verlagsgesellschaft, Rn. 357 wurde geltend gemacht, dass im Wege eines sogenannten Hängebeschlusses, einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden kann.

Zusammenfassend geht es um den Sachverhalt, dass aufgrund der reduzierten Regelleistungen (Falschberechnung, Herausrechnung usw.) und der erheblichen Aufwendungen (unabweisbare Sonderbedarfe) für die Rechtsverfolgung und Gesundheitsaufwendungen bei den BfIn., sowie durch die verringerten ALG-II-Leistung (Aufrechnung eines Darlehens, 14,90 EUR pro Monat, Sache 7 S ER 29/05 AS) bei dem Bf., eine erhebliche Unterdeckung sämtlicher anderer Bedarfe vorliegt. Der Bf. deckt den Sonderbedarf für die Rechtsverfolgung durch die Reduzierung der Ausgaben für andere Bedarfe (hauptsächlich Nahrung, Kleidung, Kultur usw.) und nutzt ergänzende Darlehen durch Dritte, weil er die notwendigen Rechtssachen sonst nicht sachgerecht betreiben könnte, diese Aufwendungen aber notwendig sind, um seine Bedürftigkeit zu beenden.

Insgesamt ist also das Existenzminimum in verschiedenen notwendigen Bedarfsgruppen derzeit erheblich unterschritten. Zudem bestehen Sonderbedarfe, die wie vorkalkuliert tatsächlich ca. 150 EUR pro Monat erforderten und jetzt auf ca. 80 EUR pro Monat abgesunken sind. Die Deckung der Bedarfe wurde schon Mitte des Jahres 2004 beantragt, aber bis heute zu Unrecht nicht bewilligt.

5.

Mit Beschluß des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern vom 20.06.2005 wurde die Beschwerde zum Antrag auf einstweilige Anordnung zu Unrecht zurückgewiesen.

Beweis: Anlage VB 24

Kopie des Beschlusses vom 20.06.2005

Gegen diesen Beschluß haben die BfIn mit Schreiben (Fax) vom 30.06.2005 einen Antrag auf Aufhebung/Abänderung der Entscheidung über die Beschwerde zur einstweiligen Anordnung erhoben und unter dem 04.07.2005 in diesem gesonderten Verfahren ergänzt.

Beweis: Anlage VB 25

Kopie des Antrages auf Aufhebung/Abänderung vom 30.06.2005

Beweis: Anlage VB 26

Kopie des Nachtrages zum Antrag auf Aufhebung/Abänderung vom 04.07.2005

Unter auszugsweiser Darstellung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005 wurde vorgetragen, dass die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens verlangt, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über die Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Hierbei dürfen die Erfolgsaussichten sowohl auf eine Folgeabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch die Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an die Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht.

Dies ist auch im vorliegenden Fall so. Die BfIn. haben umfassend dargestellt, dass sie in ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten massiv beeinträchtigt sind. Diese Beeinträchtigung resultiert aus Tatsache, dass der Eckregelsatz gemäß § 20 SGB II zu gering bemessen ist, d.h. unsachgemäß errechnet und angepaßt ist sowie vor allem unabweisbare nachgewiesene Sonderbedarfe bestehen, die bisher durch den Leistungsträger nicht bewilligt worden und die BfIn. deshalb übernormal belasten. Die BfIn leben unterhalb des Existenzminimums.

Nach telefonischer Auskunft vom 07.05.2005 wurde die Abänderungssache - obwohl an das Sozialgericht gerichtet - zunächst an das Landessozialgericht abgegeben, dann aber an das Sozialgericht zurückgegeben. Die Sache wird nunmehr unter dem Az: S 7 ER 33/05 AS behandelt. Die weitere Sache zur Reduzierung der Aufrechnung zum Darlehen (Zahnersatz) trägt das Aktenzeichen S 7 ER 29/05 AS. Es wird angekündigt, dass die vorliegende Verfassungsbeschwerde erweitert wird, falls auch die Sache S 7 ER 29/05 AS abgewiesen werden sollte. Die Sache zum Darlehen Zahnersatz konnte nicht gemeinsam mit der Abänderungssache S 7 ER 33/05 AS innerhalb eines Verfahrens

vorgebracht werden, weil neues Vorbringen in Bezug auf einen weiteren Klagantrag innerhalb des Verfahrens auf Abänderung, unzulässig ist. Da der Sonderbedarf des Bf. zur Durchsetzung seiner Rechtsansprüche dient, d.h. das Ziel verfolgt, nicht mehr bedürftig im Sinne des SGB II zu sein, ist dieser Sonderbedarf derart abzudecken, dass bis zur Erreichung dieses Zieles, das soziokulturelle Existenzminimum gesichert ist. In der Zusammenfassung handelt es sich in den Sozialgerichtssachen um die Klärung von Fragen zu folgenden Schwerpunkten:

- a) der Eckregelsatz ist falsch berechnet,
- b) aus dem Eckregelsatz sind Positionen unsachgemäß herausgerechnet,
- c) der Eckregelsatz ist zu Unrecht gekürzt und über die Jahre unzureichend angepaßt
- d) der Eckregelsatz ist nicht bedarfsdeckend,
- e) dem Eckregelsatz liegt keine ausreichend sichere Datenbasis zu Grunde,
- f) die Aufrechnungen zu Darlehen stellen Kürzungen des Eckregelsatzes dar,
- g) den Gerichten obliegt die gerichtliche Kontrolle zum Eckregelsatz
- h) den Gerichten obliegt die Einhaltung der Grundrechtsbestimmungen

Die nachfolgenden Darlegungen untersuchen zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen den Problembereich in Bezug auf die Einhaltung von Verfassungsrecht und weisen im Ergebnis nach, dass die Bestimmungen des §§ 20, 23 SGB II gegen mehrere Bestimmungen des Grundgesetzes verstoßen, den BfIn die beantragten Leistungen zuzusprechen und das Gesetz nachzubessern ist.

IV.

1.

Gemäß des Aufsatzes von Herrn Dr. Ulrich Sartorius, Höhere Regelleistungen und Regelsätze im Klagewege?, info also, 2/2005, unterliegt der Gesetzgeber unbeschadet einer bestehenden Einschätzungsprärogative gleichermaßen insofern der (verfassungs-) gerichtlichen Kontrolle, als die Festsetzung aus einem dafür geeigneten und konsequent eingehaltenen Verfahren hervorgegangen sein muß (vgl. Rothkegel/Sartorius in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, 2005, Teil III Kap. 8 Rn. 65 m.w.N.)

Beweis: Anlage VB 27

Kopie des Beitrags von Herrn Dr. Ulrich Sartorius

Weiter wird auszugsweise im Aufsatz wie folgt ausgeführt:

Es ist zu bezweifeln, dass die nunmehr vorgenommene Regelsatzbemessung auf einem methodisch-konsistenten, empirisch abgesicherten Verfahren beruht und die neuen Regelsätze dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot einer ausreichenden Existenzsicherung genügen (vgl. Rothkegel/Sartorius in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, 2005, Teil III Kap. 8 Rn. 54 ff.). Basis für die Neubemessung der Regelsätze ist die Regelsatzbemessung 1990 (Begründung des Entwurfs der Regelsatzverordnung vom 23.1.2004 zu § 2, info also 2004, 184, 186). Mit dem Aufbau auf den bisherigen Regelsätzen übernehmen die neuen Regelsätze alle Mängel der bisherigen Bedarfsmessung (vgl. Rothkegel/Sartorius in: Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, 2005, Teil III Kap. 8 Rn. 35 ff.). Wegen der gesetzlichen „Deckelung der Regelsätze“ hat insbesondere die gesetzlich verlangte Überprüfung bzw. Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 BSHG a.F. seit Jahren nicht stattgefunden.

Bei der Einbeziehung der meisten einmaligen Leistungen in den Regelsatz ist vorallem zu beanstanden, dass die Ergebnisse der Modelvorhaben, die nach § 101a BSHG a.F. zur Erprobung der Pauschalierung auch einmaliger Leistungen für den Lebensunterhalt bis zum 31.07.2005 vorliegen sollten, nicht abgewartet worden sind. Bisher liegen nur Zwischenergebnisse vor, die alledings teilweise belegen, dass entgegen der Vorstellungen des Gesetzgebers Bedarfsgemeinschaften in erheblichen Umfang die Pauschalierung nicht umfassend ansparen und die Pauschalen nicht zweckentsprechend verwenden. Der Ordnungsgeber geht bei der Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs grundsätzlich von den statistisch nachgewiesenen Verbrauchsausgaben der unteren 20 % der Haushalte aus (§ 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung 2005), was bei Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern den unteren 25 % der Haushalte entsprechen soll. Hiermit soll erreicht werden, dass jeder Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt im Hinblick auf die durch den Regelsatz zu erfolgende Bedarfsdeckung so gestellt ist wie etwa ¼ der Gesamtbevölkerung in Deutschland, sodass er, orientiert an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen, ein Leben führen kann, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen (Begründung zum Entwurf der Regelsatzverordnung 2005 vom 23.1. 2004 zu § 2, info also 2004, 184, 188).

Dies ist aber gerade nicht gewährleistet, weil der Ordnungsgeber die statistischen Verbrauchsausgaben in vielfältiger Weise reduziert (vgl. hierzu im Detail: Frommann, NDV 2004, 246).

Nach Auffassung des Gesetzgebers stellt die Hilfe zum Lebensunterhalt das Referenzsystem für die Leistungen des SGB II, insbesondere für die dortige Regelleistung dar; für die Bemessung der Regelleistung sollen die Regelleistungen im SGB XII einschließlich der Regelsatzverordnung einschlägig sein (BT_Drs. 15/1516, S. 56). Tatsächlich ist man genau umgekehrt verfahren und hat zunächst in § 20 Abs. 2 SGB II die Höhe der Regelleistung festgelegt. Die spätere Neubemessung der Regelsätze führte dann zu dem „Wunder der Kongruenz von Regelsatz und Regelleistung“ (Rothkegel, ZFSH/SGB 2004, 396, 404). Ein solches deduktives Verfahren - zunächst wird das Resultat gesetzt und anschließend bewiesen, dass es stimmt - ist zur verlässlichen Bedarfsmessung ungeeignet.

Infolge der Gesundheitsreform 2004 sind in den Regelbedarf auch solche Bedarfe einbezogen worden, die zuvor zur Hilfe in besonderen Lebenslagen gehörten (vgl. §§ 37 ff. BSHG a.F.). Dies hat dazu geführt, dass Leistungsberechtigte die nicht mehr von der Krankenversicherung übernommenen Kosten aus dem Regelsatz erbringen müssen, obwohl diese Ausgaben das mit der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 1998 erhobene Konsumverhalten noch nicht beeinflusst haben konnte, da im Erhebungszeitraum die Kosten der jetzt ausgeschlossenen Leistungen nicht von den Betroffenen zu tragen waren.

Obige Ausführungen beziehen sich auf den sog. Eckregelsatz nach § 3 Abs. 1 Regelsatz VO 2005. Sie wirken sich auch auf die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige nach § 3 Abs. 2 Regelsatz VO 2005, da diese sich aus dem Eckregelsatz errechnen. Die Bestimmung der Regelsätze für sonstige Haushaltangehörige genügt überdies auch deshalb nicht den gesetzlichen Vorgaben nach § 28 Abs. 3 SGB XII, weil insofern überhaupt keine Bedarfsmessung erfolgte. Zu Recht wurde die freihändige Festsetzung von Regelsätzen als willkürlich kritisiert (Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf der Regelsatzverordnung, NDV 2004, 109, 110; zu weiteren kritischen Stellungnahmen siehe die Dokumentation in info also 2004, 238 ff, vgl. ferner Spindler info also 2004, 146 ff.).

Wegen der zahlreichen aufgezeigten Mängel kann es Sinn machen, die Höhe der Regelsätze im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG gerichtlich anzugreifen. Hierbei haben die Sozialgerichte vorallem zu prüfen, ob bei der Festsetzung der Leistungshöhe vom Ordnungsgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet wurden. Insofern haben die

Gerichte (anders als bei der Festsetzung der Leistungshöhe durch Parlamentsgesetz, Art. 100 Abs. 1 GG) eigene Regelungskompetenz.

2.

Nach dem Vortrag - Über das Elend des Regelsatzes von ALG II - des Herrn Prof. Dr. Roth auf einer Veranstaltung des Forums der Gewerkschaften, der DGB-Region Nordhessen u.a. in Kassel am 14.01.2005 (s. **Anlage VB 17**) ist auszugsweise Folgendes festzustellen:

Wie der Regelsatz von 345 EUR zustande gekommen ist und wie er sich zusammensetzt, legt die Bundesregierung bis heute nicht im Einzelnen offen. Sie hält die Bemessungsgrundlage für das Existenzminimum von Millionen von Menschen geheim. Aber ein Jahr nach der Verabschiedung dieses Regelsatzes ist etwas durchgesickert. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat die Ergebnisse der Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 1998 (EVS 1998), die der Bemessung des Regelsatzes zugrunde lag, in groben Strukturen veröffentlicht.

Für Nahrung und Genuß insgesamt stehen heute 4,75 EUR täglich zur Verfügung. Im alten Regelsatz waren es noch 5,31 EUR. Man soll nun nicht glauben, dass ein ALG II-Bezieher diese 4,75 EUR tatsächlich zur Verfügung hat. Denn eine ganze Reihe Ausgaben werden im neuen Regelsatz gegenüber dem alten Regelsatz nicht mehr anerkannt, obwohl es sie gibt.

Die Ausgaben für Telefon werden nicht mehr zu 100 %, sondern nur noch zu 60 % anerkannt. Mit den 17,85 EUR monatlich sollen vorallem die Grundgebühren für Telefon und ein durchschnittlicher Verbrauch an Gesprächsgebühren erfaßt sein. Die Grundgebühr für den einfachen Anschluß der Telekom macht 15,66 EUR aus. Es bleiben 2,21 EUR für den durchschnittlichen Verbrauch. In diesem sollen jetzt auch noch die Internetkosten enthalten sein.

Haushaltsstrom wird nicht mehr zu 100 %, sondern nur noch zu 85 % anerkannt. Für Verkehrsmittel stehen 20,47 EUR statt vorher 24,40 EUR zur Verfügung. Das KfZ ist als Vermögen jetzt weitgehend anerkannt. Im Regelsatz sind aber nicht 1 Cent für die Unterhaltung eines KfZ vorgesehen, obwohl die unteren Verbrauchergruppen sowieso nur 18,40 EUR im Monat dafür ausgeben. Die Gesamtsumme der insgesamt gekürzten Bedarfe beläuft sich auf rd. 37 EUR. Der Regelsatz ist also im Verhältnis zu den früher anerkannten realen Ausgaben erheblich gekürzt worden.

Andererseits sind andere Positionen in höherem Umfang anerkannt worden, vorallem Ausgaben für die Freizeitgestaltung und Gesundheitskosten. Letztlich wurde der neue Regelsatz von 345 EUR so festgelegt, dass bei der Auswertung der EVS 1998 genauso viel gekürzt wurde, wie an zusätzlichen Ausgaben zugestanden werden mußte. Maßstab für den neuen Regelsatz war also letztlich der bisher gezahlte Regelsatz, nicht die Einkommens- und Verbraucherstichprobe. Relativ zu den gestiegenen Ausgaben bedeutet der Regelsatz von 345 EUR also eine deutliche Senkung, keine sichtbare absolute, sondern eine unsichtbare relative Senkung. Der Regelsatz hätte nicht gleichbleiben, sondern erheblich erhöht werden müssen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert die Erhöhung des Regelsatzes um 19 % auf 412 EUR. Er fordert zu Recht, dass die Kürzungen bei der Anerkennung regelsatzrelevanter Ausgaben rückgängig gemacht werden müssen. Dabei berücksichtigt er jedoch nicht, dass Stromkosten nicht mehr zu 100 %, sondern nur noch zu 85 % anerkannt werden und dass alle Ausgaben für alkoholische Getränke gestrichen wurden. Beides zusammen macht zusätzlich 12 EUR aus. Der Paritätische tritt dafür ein, dass die Ausgaben für KfZ in Höhe von 18,40 EUR in den Regelsatz aufgenommen. Aber er berücksichtigt nicht, dass die tatsächlichen Ausgaben für Ernährung nicht ausreichen, um eine vollwertige Nahrung zu ermöglichen. Verschiedene Untersuchungen von Ernährungswissenschaftlern

kamen für die 90-er Jahre zu dem Schluss, dass die im Regelsatz enthaltenen Ernährungsausgaben deswegen um mindestens 30 % höher sein müssen. 30 % wären bezogen auf den bis 2004 im Regelsatz enthaltenen Ernährungsanteil rd. 40 EUR.

Erst der Regelsatz von etwa 460 EUR wäre also halbwegs ausreichend. Dieser Regelsatz wäre Grundlage für bescheidenes Grundeinkommen für Erwerbslose.

Die Verbrauchergruppen von Alleinstehenden der unteren 20 % der Verbrauchergruppen steht Modell für das Existenzminimum. Sie setzt sich überwiegend aus Rentnern zusammen. Da Daten über die Altersstruktur der Ein-Personen-Haushalte der unteren Verbrauchergruppen der EVS 1998 geheimgehalten werden, muß auf die Altersstruktur der Ein-Personen-Haushalte unterer Verbrauchergruppen aus der EVS 1993 zurückgegriffen werden. Danach waren von 1.642 Ein-Personen-Haushalten, die ein Einkommen unter 1.600 DM hatten, rd. 50 % über 70 Jahre alt. Weitere 11,1 % waren zwischen 65 und 70.

Etwa drei Viertel der Ein-Personen-Haushalte bestand aus Frauen (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommen- und Verbraucherstichprobe 1993, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 1997, 148-149; 202-203). Die typischen Arbeitslosen sind aber nicht weiblich und über 70, sondern männlich und zwischen 25 und 45 Jahre alt. Deren anerkannte Verbrauchsausgaben sind höher als die von Rentnerinnen. Die unteren 20 % der Verbrauchergruppen sind insgesamt als Basis des Existenzminimums unbrauchbar.

3.

Berücksichtigt man dann noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 569/05 vom 12.5.2005 wo wie folgt ausgeführt wird:

Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint und nur zeitweise andauert, haben die Gerichte zu verhindern.

ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit prüfend und vorläufig regelnd einzugreifen, so wie es die BfIn in Ihrem Fax vom 01.06.2005 unter Punkt III (s. **Anlage VB 19**) vorgebracht hatten.

4.

Gemäß des Aufsatzes von Herrn Prof. Dr. jur. Frommann (s. **Anlage VB 16**) - Höhe des Eckregelsatzes - wird auszugsweise wie folgt ausgeführt:

Man kann auch anders „einschätzen und bewerten“ - nein: Man muss es. Nämlich ist zunächst einmal unter Beachtung des Umstandes, dass schon 1997 (also in zeitlicher Nähe zu der gemäß § 5 RSVO vom Verordnungsgeber herangezogenen EVS 1998, deren Ergebnisse bereits ausgewertet vorliegen) das „verfügbare Monatseinkommen eines alleinstehenden männlichen Arbeiters im produzierenden Gewerbe, Leistungsgruppe 3“ bei 2.580,- DM lag (zitiert nach Bäcker, G/Hanesch, W: Sozialhilfe und Erwerbstätigkeit, NDV 1998, S. 264 ff. (271)). Damit ist ein Einkommen in einer „unteren Einkommensgruppe“ i.S. d. § 28 Abs. 3 SGB XII definiert, so dass eine Analyse des Ausgabeverhaltens von Angehörigen dieser Einkommensgruppe zu einer gesetzeskonformen Errechnung des Eckregelsatzes heranzuziehen wäre.

Der Ordnungsgeber geht demgegenüber nicht von dem in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erhobenen Verbrauchsverhalten der Angehörigen von Haushalten mit einem monatlichen Nettoeinkommen immerhin zwischen 1.800,- und 2.499,- DM, sondern offenbar vom Verbrauchsverhalten einer Referenzgruppe mit einem massiv geringeren monatlichen Haushaltsnettoeinkommen - irgendwo weit unter 1.800,- DM - aus und missachtet damit seine eigene Festlegung, der Bemessung des Eckregelsatzes seien „die Verbrauchsausgaben der unteren 20 von Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbraucherstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe zu Grunde zu legen. Dagegen bestehen durchgreifende Bedenken. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes verfügten 1998 im Bundesgebiet von hochgerechnet 36.780.000 Haushalten mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 35.000,- DM, 3.454.000 Haushalte (9,39 %) über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen unter 1.800,- DM und 4.323.000 Haushalte (11,75 %) über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen zwischen 1.800,- und 2.500,- DM, also 21,14 % aller Haushalte über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen bis 2.500,- DM.

Der Ordnungsgeber scheint dagegen das Ausgabeverhalten der untersten 20 % der untersten in der Einkommens- und Verbraucherstichprobe berücksichtigten Haushaltsgruppe zugrunde zu legen. Das ist ein Verstoß (nicht nur) gegen § 2 Abs. 3 RGV.

... Und man müßte des Weiteren wohl davon ausgehen, dass es den Angehörigen einer dieser „unteren Einkommensgruppen“ unter Berücksichtigung ihres Nettoeinkommens wohl kaum möglich gewesen sein dürfte, überhaupt Geld zur Befriedigung von Bedürfnissen auszugeben, die der Ordnungsgeber plausibel als „nicht notwendig“ (und damit als nicht regelsatzrelevant) charakterisiert - beispielsweise „Maßbekleidung, Pelze“, „Kunstgegenstände“, „Faxgeräte, teure Funktelefone“, Sportboote, Segelflugzeuge“, Schmuck und Edelmetalle“ - und deshalb im Wege der „Einschätzung und Bewertung“ bei der Errechnung des Eckregelsatzes aus den vermeintlichen Ausgaben der Angehörigen dieser Einkommensgruppen in den der Einkommens- und Verbraucherstichprobe zugrunde gelegten Abteilungen durch eine prozentuale Kürzung „herausgerechnet“. Das hätte dann zur Folge, dass das Ausgabeverhalten dieser Personen in den der Einkommens- und Verbraucherstichprobe zugrunde gelegten Abteilungen bei der Errechnung des Eckregelsatzes einen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt jeweils zu 100 % ebenfalls zuzugesteh'n wäre, soweit es sich nicht nachweislich auf nicht regelsatzrelevante Bedarfe bezieht, nicht nur zu einem (oftmals geringeren und vom Ordnungsgeber immer „geschätzten, folglich nicht verifizierbaren) Anteil. Dann addiert man die einzelnen Ausgaben nicht auf 345 EUR, sondern auf 626,73 EUR.

Nichts anderes gilt im Wesentlichen dann, wenn man die Errechnung des Eckregelsatzes nicht das Ausgabeverhalten der Bezieher eines monatlichen Nettoeinkommens in Höhe von 1.800,- bis 2.499,- DM zugrundelegt, sondern das der Bezieher eines monatlichen Nettoeinkommens unter 1.800,- DM. Auch die Angehörigen dieser untersten in der EVS 1998 überhaupt berücksichtigten Einkommensgruppe - die angesichts des schon 1997 verfügbaren Monatseinkommens eines allein stehenden männlichen Arbeiters im produzierenden Gewerbe, Leistungsgruppe 3, und auch angesichts der für 1998 empirisch belegten Verteilung der Haushalte nach ihrem verfügbaren Nettomonatseinkommen als Referenzgruppe für die Bemessung des Eckregelsatzes nicht überzeugt - haben ausweislich der Ergebnisse der EVS 1998 für die Befriedigung regelsatzrelevanter Bedürfnisse mehr Geld ausgegeben, als der Ordnungsgeber einem Empfänger regelmäßiger Hilfe zum Lebensunterhalt bei der Errechnung des Eckregelsatzes hierfür zubilligt. Ihr Ausgabeverhalten in den Abteilungen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe zugrunde gelegt, soweit es sich nicht nachweislich auf nicht regelsatzrelevante Bedarfe bezieht, errechnet sich für den 1. Januar 2005 ein Eckregelsatz nicht

in Höhe von 345 EUR, sondern von 447,98 EUR (817,- DM hochgerechnet unter Zugrundelegung der zwischenzeitlichen Entwicklung des aktuellen Rentenwertes auf den 1. Januar 2005).

Ohne Zweifel: Der Verordnungsgeber hat den Eckregelsatz für 2005 nicht richtig errechnet. Denn er hat die Errechnung des Eckregelsatzes fast ausnahmslos am Verbrauchsverhalten von Haushalten orientiert, die 1998 über ein noch geringeres Haushaltsnettoeinkommen verfügt haben müssen als „die untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“, und damit seiner eigenen in § 2 Abs.3 RSVO fixierten Definition der „Haushalte in unteren Einkommensgruppen“ i.S.d.§ 28 Abs.3 SGB XII nicht entsprochen. Korrekt – weil in sich widerspruchsfrei – wäre es dem gegenüber gewesen, die Errechnung des Eckregelsatzes am Verbrauchsverhalten von Haushalten zu orientieren, die 1998 über ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen zwischen 1.800,- und 2.499,-DM verfügten, obgleich auch diese Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen auskommen mussten, das noch unter dem eines allein stehenden männlichen Arbeiters im produzierenden Gewerbe, Leistungsgruppe 3, lag.

Aber nicht nur diese Angreifbarkeit der bei der Errechnung des Eckregelsatzes *tatsächlich* herangezogenen Referenzgruppe führt zu einer Erschütterung der Validität der Regelsatzbemessung, sondern nicht minder auch der Umstand, dass der Verordnungsgeber aus den Ausgaben dieser Referenzgruppe mit fast ausnahmslos zweifelhafter Argumentation Ausgaben *herausgerechnet* hat, die als Ausgaben dieser Referenzgruppe statistisch nicht belegt und ohne einen solchen Nachweis als hochgradig unwahrscheinlich anzusehen sind. Die realitätsferne Unterstellung, die Angehörigen der von ihm herangezogenen Referenzgruppe hätten in erheblichem Umfang Ausgaben zur Deckung nicht notwendiger Bedarfe getätigt, die folglich auch einem sozialhilfebedürftigen Menschen nicht zuzubilligen seien, hat der Verordnungsgeber durchgängig zur Begründung einer zumeist gravierenden Kürzung von Regelsatzbemessungsfaktoren instrumentalisiert.

Korrekt – weil nachvollziehbar realitätsnäher – wäre es demgegenüber gewesen, die von den Angehörigen der vom Verordnungsgeber tatsächlich herangezogenen Referenzgruppe ebenso wie die von Angehörigen der zutreffend heranzuziehenden Referenzgruppe getätigten Ausgaben grundsätzlich als Ausgaben zur Deckung notwendiger Bedarfe anzuerkennen und der Errechnung des Eckregelsatzes folglich ungekürzt zugrunde zu legen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem möglichen freien Fall des sozialhilferechtlichen Existenzminimums unter die absolute Armutsschwelle mit der Verpflichtung des Gesetzgebers Grenzen gezogen, **„die von Verfassungs wegen zu berücksichtigenden existenzsichernden Aufwendungen müssten nach dem tatsächlichen Bedarf - realitätsgerecht - bemessen werden** (BVerfG, Beschluß vom 10. November 1998, 2 BvL 42/93).

Dem kommt das in § 22 Abs. 3 BSHG und dem ab 1. Januar 2005 in § 28 Abs. 3 SGB XII vorgeschriebene Verfahren bei der Errechnung des Eckregelsatzes - also eines maßgeblichen Bestimmungsfaktors für die Höhe des Existenzminimums - grundsätzlich entgegen. Seine tatsächliche Durchführung war aber schon bisher der berechtigten Kritik ausgesetzt, „die Festsetzung der Regelsätze entspreche seit 1993 nicht mehr den Anforderungen, die auch das Bundesverwaltungsgericht in gefestigter Rechtsprechung für die Regelsatzbemessung formuliert hat. Dies gelte insbesondere für das Kriterium, dass sich die Bemessung auf gesicherte Erkenntnisse zu Umfang und Höhe des Bedarfs stützen muß. Eine auf ausschließlich normativen Setzungen beruhende Bemessung entspreche diesem Erfordernis ebenso wenig wie eine Bemessung, die ausschließlich auf Abstandsbetrachtungen zum

unteren Erwerbseinkommen abstellt (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Reform der Sozialhilfe, NDV 2002, S. 73 ff (75)).

5.

In der Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aus dem Jahre 2004 sind in der Tabelle 4 zu den Gütergruppen der RSV-Regelsatz, der Paritätische Regelsatz, die Differenz und die Diffrenz hochgerechnet auf den Januar 2005 enthalten (s. **Anlage VB 18**). Aus dieser Aufstellung ergibt sich eine Differenz von 60,48 EUR und hochgerechnet auf den Januar 2005 eine Differenz von 65,84 EUR.

Zur Bestreitung des soziokulturellen Existenzminimums im Jahre 2005 sind also nicht nur 345 EUR, sondern rd. 411 EUR monatlich erforderlich.

V.

1.

Im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat Herr Prof. Dr. Däubler eine gutachterlichen Stellungnahme - Die Regelleistung des § 20 Abs. 2 SGB II - ein Verfassungsverstoß ? - vorgelegt.

Beweis: Anlage VB 28

Kopie der gutachterlichen Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Däubler

Die BfIn vertreten diese Auffassungen in Bezug auf die Formulierungen „ausreichend bzw. wohl ausreichend“ betreffs der Höhe der Regelsätze nicht, weil die Deckung der anfallenden Kosten durch die Reduzierung anderer Bedarfe erfolgen müßte und dadurch wiederum das Existenzminimum unterschritten wird, wie die anderen in Bezug genommenen Stellungnahmen und Expertisen, eindrucksvoll belegen. Hätte sich das Gutachten mehr mit den zuerkannten Beträgen auseinandergesetzt, die nur teilweise zugestanden bzw. gestrichen worden sind, wäre das Gutachten in einigen Positionen zu einem anderen Schluß gekommen.

Zu dem Gutachten von Prof. Dr. Däubler wird auszugsweise wie folgt zitiert:

Die hier in groben Zügen skizzierte gesetzliche Regelung kann in verschiedener Hinsicht verfassungsrechtliche Bedenken erwecken. Zum einen ist zu fragen, ob die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II das von der Verfassung gewährleistete Existenzminimum abdeckt. Von Bedeutung ist dabei u.a., inwieweit der Gesetzgeber bei der Fixierung des Festbetrages von €345 (bzw. €331) die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft hat. Diese Fragen stellen sich auch für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Eng verwandt damit ist das Problem, ob Einmalbedarfe in der geschilderten Weise behandelt werden dürfen, also in vielen Fällen nur mit Hilfe eines Darlehens abgedeckt werden können. Das Problem einer möglichen Unterschreitung des von der Verfassung gewährleisteten Existenzminimums stellt sich in verschärftem Maße dann, wenn von den Kürzungsmöglichkeiten des § 31 SGB II Gebrauch gemacht wird.

Was die Höhe der zu gewährenden Leistungen betrifft, so ist man sich einig darüber, dass der Staat nicht nur für die zum Überleben notwendige Nahrung, Kleidung und Behausung sorgen muss. So in der Rechtsprechung z. B. BVerwGE 87, 212, 214; 92, 6, 7; 92, 112, 114. Ebenso in der Literatur etwa Luthe/Dittmar SGB 2004, 272 (mehr als Rettung vor dem Verhungern); Höfling, in: Sachs (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2. Aufl., München 1999, Art. 1 Rn. 25. Die Rede ist vielmehr von einem „soziokulturellen Existenzminimum“. So Rothkegel, a. a. O., Teil II Kap. 3 Rn. 28. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, wie dies § 9 Satz 1 SGB I ausdrücklich hervorhebt und wie es auch in der oben angesprochenen Entscheidung des BVerfG zur Fürsorgepflicht gegenüber Behinderten (BVerfGE 40, 121, 133) betont wird. Ebenso beispielsweise BVerwGE 36, 256, 258. Diese „Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn der Hilfeempfänger ausgegrenzt und stigmatisiert wird. Dies hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Weise operationabel gemacht, dass der zu Unterstützende „in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese leben können“ müsse (BVerwGE 36, 256, 258; 102, 366, 369). Soweit der Einzelne auch gegenüber Beziehern niedriger Einkommen benachteiligt sei, müsse er die Möglichkeit haben, dies durch Sparsamkeit auszugleichen; die Schlechterstellung dürfe nicht zu einer Ausgrenzung führen (BVerwGE 94, 326, 333.) Dies ist zutreffend auf die Formel gebracht worden, der Sozialhilfeempfänger dürfe „den Anschluss“ an die Übrigen „nicht verlieren“ (Rothkegel, a. a. O., Teil III Kap. 1 Rn. 9.)

In der **Abteilung 03** (Bekleidung und Schuhe) sind nach der amtlichen Begründung zur Regelsatz VO einzelne Positionen enthalten, die nicht dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind. Dazu werden beispielsweise Maßkleidung und Pelze gerechnet. Dies ist mit dem Argument kritisiert worden, dass Personen, die zu den unteren 20 % in der Einkommenshierarchie gehören, ihre Anzüge schwerlich beim Schneider herstellen lassen und auch keine Pelzmäntel erwerben (Rothkegel ZFSH/SGB 2004, 405).

Erhebliche Probleme wirft demgegenüber die **Abteilung 06** (Gesundheitspflege) auf. Zwar wird auf der einen Seite ausgeführt, die Positionen „pharmazeutische Erzeugnisse, andere medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte und Ausrüstungen“ würden nunmehr anders als in der Vergangenheit voll berücksichtigt, da aufgrund der Gesundheitsreform auch Sozialhilfeempfänger Praxisgebühren und Zuzahlungen leisten müssen. Wie die frühere nur teilweise Berücksichtigung gerechtfertigt wurde, ist nicht ersichtlich; auch wird an keiner Stelle deutlich gemacht, dass die neu entstandenen Verpflichtungen quantitativ in etwa der Aufstockung im Bereich pharmazeutischer Erzeugnisse usw. entsprechen. Zur Quantifizierung s. Spindler, SozSich 2004, 55 ff..

Die Abteilung enthalte – so heißt es weiter – auch eine Reihe von Positionen, die nicht vom Regelsatz zu bestreiten seien wie unmittelbare ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen und stationäre Gesundheitsdienstleistungen. Dies soll eine Reduzierung auf 64 % rechtfertigen. Da man nicht davon ausgehen kann, dass es sich bei den selbst bezahlten ärztlichen und zahnärztlichen Dienstleistungen und bei selbst bezahlter stationärer Behandlung um „Luxusausgaben“ handelt, läuft der Abschlag von 36 % auf eine schlechtere Gesundheitsversorgung hinaus. Einem Sozialhilfeempfänger wird es beispielsweise anders als einem Mitglied der (gleichfalls in bescheidenen Verhältnissen lebenden) Vergleichsgruppe nicht möglich sein, bei zweifelhafter Diagnose einen Chefarzt zu kontaktieren, der faktisch nur Privatpatienten behandelt. Dies überschreitet schon mit Rücksicht auf das Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG die Grenze des Vertretbaren.

Bei der **Abteilung 07** (Verkehr) werden die Ausgaben für die Nutzung von Verkehrsdienstleistungen im Schienen- und Straßenverkehr in vollem Umfang berücksichtigt; dasselbe gilt für die Benutzung von Fahrrädern. Ausgaben für Kraftfahrzeuge, Motorräder und deren Reparatur werden demgegenüber nicht anerkannt, so dass sich ein Anteil von nur 37 % ergibt. In der Tat wird der Sozialhilfeträger nur in Fällen schwerer Behinderung die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs finanzieren, siehe

den Fall BVerwGE 36, 256, 258, doch erscheint es nicht stimmig, wenn auf der einen Seite nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ein angemessenes Kraftfahrzeug zum Schonvermögen gehört, die durch seine Benutzung anfallenden Kosten jedoch nicht in den Regelsatz eingerechnet werden. Je nach den konkreten Umständen kann die Mobilität erheblich beeinträchtigt sein, wenn der Einzelne – etwa bei der Suche nach einer neuen Arbeit – auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist. Gerade bei Personen, von denen aktive Bemühungen um einen neuen Arbeitsplatz verlangt werden, sollten die Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Die **Abteilung 08** (Nachrichtenübermittlung) umfasst Ausgaben für die Position „Telefon- und Telefaxgeräte einschließlich Reparatur“. Die Berücksichtigung der dafür veranschlagten Kosten zur Hälfte soll dem Sozialhilfeempfänger die Möglichkeit schaffen, ein einfaches Telefon wie auch ein Modem für den Internetzugang zu erwerben; Kosten für Faxgeräte, Anrufbeantworter und teure Funktelefone seien jedoch nicht erfasst. Dies lässt sich nicht beanstanden. Bezüglich des Telefonierens wird ein durchschnittlicher Verbrauch an Gesprächsgebühren zugrunde gelegt, die Internetzugangs-kosten jedoch nur teilweise: Der Bedarf, der anzuerkennen sei, könne auch in Internetcafés, in der Schule und bezüglich der Stellensuche bei der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werden. Dies alles hält sich im Rahmen des Vertretbaren, wenngleich eine großzügigere Regelung (etwa bezüglich des Internet) naheliegender wäre.

Bei der **Abteilung 09** (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) werden zahlreiche Abstriche gemacht. Dies gilt nicht für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, wohl aber für den Freizeitbereich, wo die Kosten für ein Wohnmobil bzw. einen Wohnwagen, für Sportboote und Segelflugzeuge unberücksichtigt bleiben.

Hier ist ähnlich wie bei Maßanzügen und Pelzmänteln die Frage zu stellen, inwieweit die Referenzgruppe mit ihren niedrigen Einkommen dafür nennenswerte Beträge ausgeben kann. Gleichwohl ist das Herausrechnen als solches nicht zu beanstanden. Bei der Beschaffung von Rundfunk- und Fernsehgeräten wird ein Rückgriff auf gebrauchte Ware für zumutbar erklärt. Ausgeklammert werden allerdings z. B. Foto- und Filmausrüstungen, Bild- und Tonträger sowie Haustiere. Dies alles soll einen Anteil von nur 42 % ergeben. Bedenken bestehen einmal deshalb, weil Mitgliedschaften in Vereinen nicht erwähnt sind, die finanziell in unterschiedlicher Weise zu Buche schlagen können. Faktisch führt dies dazu, dass der Sozialhilfeempfänger weder eine Ferienreise unternehmen und dort Fotos machen, noch anspruchsvolleren Freizeitbeschäftigungen nachgehen kann. Zwar wird der Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen mit 70 % der Ausgaben der Referenzgruppe berücksichtigt, doch dürfte dies allenfalls den Besuch eines Bundesligaspiels in drei Monaten ermöglichen. Gerade die Restriktionen im Freizeitbereich betreffen ein Verhalten, das auch für Dritte unmittelbar wahrnehmbar ist; die Gefahr einer Ausgrenzung ist hier ungleich größer als beim Erwerb gebrauchter Geräte oder dem sparsameren Griff zur Zigarette. Von daher ist dem Ausgrenzungsverbot hier nicht ausreichend Rechnung getragen; der Gesetz- und Ordnungsgeber scheint nicht einmal das Problem erkannt zu haben. Die Grenze des Vertretbaren ist auch überschritten, wenn die Kosten eines Haustiers generell ausgeklammert bleiben. Dies wird schon daran deutlich, dass Haustiere auf der einen Seite mit Rücksicht auf die persönliche Lebensgestaltung des Schuldners nach § 811c ZPO grundsätzlich unpfändbar sind, während sich der Sozialhilfeempfänger die notwendigen Kosten für diesen „Luxus“ gewissermaßen vom Munde absparen muss. Eine Begründung für diesen Wertungswiderspruch wird nicht gegeben.

Die **Abteilung 12** betrifft „andere Waren und Dienstleistungen“ und stellt in gewissem Umfang eine Auffanggruppe dar. Kontoführungsgebühren werden berücksichtigt, nicht aber Steuerberatungskosten und Gebühren für Anlageberatung. Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen werden ausgeklammert, obwohl sie bei einem Sozialhilfeempfänger in ähnlicher Weise auftreten können.

Schmuck und Edelmetalle für nicht regelsatzrelevant zu erklären, wird man als vertretbar ansehen können.

Fasst man die vom Gesetz- und Ordnungsgeber getroffenen Entscheidungen zusammen, so stellt man fest, dass in einer Reihe von Abteilungen (04, 06, 09) Bedarfe nicht berücksichtigt wurden, deren Herausnahme unschlüssig ist und überdies zu einer Ausgrenzung von Sozialhilfeempfängern beiträgt. Wenn die amtliche Begründung unter Bezugnahme auf BVerwGE 92, 6 ff. ausführt, der Einzelne sei durch den Regelsatz so gestellt wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Deutschland, „so dass er, orientiert an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen, ein Leben führen kann, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen“, so wird dieser Anspruch in Wahrheit nicht eingelöst: Wer nicht durch Nachbarschaftshilfe, Schwarzarbeit oder Zuwendungen von Verwandten sein Budget aufbessert, wird sehr wohl auffällig, weil er nie in Ferien fährt, weder einen Fotoapparat noch ein Auto besitzt und zu einem Besuch auf dem Sportplatz oder in der Gaststätte fast immer „nein“ sagen muss. Ein zweites kommt hinzu. Der neue Regelsatz (und erst recht die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II) erfasst anders als die Vorgängerbestimmung auch Fälle eines einmaligen Bedarfs. Dies führte zu einer Erhöhung des Regelsatzes um 16,45 %. Eine konkrete Berechnung, welchen Betrag die einmaligen Leistungen bei Umlegung auf den Monat ausmachen, erfolgte noch nicht, und zwar weder bei der Verabschiedung des SGB II noch im Rahmen der Begründung der Regelsatzverordnung.

Eingehende Angaben dazu aber bei Spindler info also 2004, 149 f. In diesem Zusammenhang ist es von besonderem Interesse, dass die Bundesregierung im Verfahren über die Steuerfreiheit des Existenzminimums vor dem Bundesverfassungsgericht den Standpunkt vertrat, die einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt würden sich seit 1986 auf 20 % des Regelsatzes belaufen (BVerfG NJW 1992, 3153, 3155). Dass sich dieser Prozentsatz inzwischen verringert haben sollte, wäre zu begründen gewesen; inhaltlich sind keine dafür sprechenden Gesichtspunkte ersichtlich.

An sich verstößt die 10%-Klausel des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Allerdings kann im Einzelfall ein Gleichheitsverstoß dadurch vermieden werden, dass eine Aufrechnung unter den gegebenen Umständen nur in Höhe von bis zu 5 % der Regelleistung erfolgt, so dass jeder Anlass vermieden wird, in einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung das BVerfG wegen des Verfassungsverstoßes nach Art. 100 Abs. 1 GG einzuschalten. Auch wenn man diese Begrenzungen (Drei-Jahres-Frist) vornimmt, könnte durch die Darlehensgewährung eine Situation der Überschuldung entstehen, die die Begründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz erheblich erschweren könnte. Dem kann die Heranziehung des § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB II entgegenwirken, wonach Ersatzansprüche drei Jahre nach Ablauf des Jahres erlöschen, in dem die Leistung erbracht worden ist, d. h. das Darlehen gewährt wurde. War in diesem Zeitraum eine Aufrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, ist der Hilfeempfänger zu weiteren Zahlungen nicht mehr verpflichtet.

Ein letztes Bedenken besteht insoweit, als § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Aufrechnung nicht nur gegen den Anspruch des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sondern auch in Bezug auf die Regelleistungen vorsieht, die andere mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige erhalten. Dies mag dort noch einigermaßen hinnehmbar sein, wo z. B. die Anschaffung eines Gegenstands allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zugute kommt. Geht es jedoch um eine ausschließlich dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nützliche Leistung (Ersatz seiner Kleidung) oder dient die Leistung ausschließlich dem Interesse eines Sozialgeldbeziehers wird), so ist nicht erkennbar, weshalb dafür auch die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in eine „Mithaftung“ gezwungen werden können. Da jeder Beteiligte seinen eigenen Anspruch hat, ist das Einstehen-Müssen für das von einem anderen aufgenommene Darlehen einer Art gesetzlicher Zwangsbürgschaft vergleichbar, für die als Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG jede verfassungsrechtliche Legitimation fehlt. **Würde der**

Träger nach Erbringung einer „Individuelleistung“ gegenüber einem dadurch nicht begünstigten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufrechnen, würde dies einen verfassungswidrigen Zustand herbeiführen.

2.

In der gutachterlichen Stellungnahme zur Vereinbarkeit ausgewählter Normen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 S. 2954), hier ausgewählte Normen des SGB II (BGBl. I 2003 S. 2955), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I 2004 S. 1842) und geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I 2004 S. 2014), mit dem Grundgesetz, des Rechtsanwalt Ulf Wende Berlin, aus dem Dezember 2004 heißt es auszugsweise:

Der Systemwechsel, Abschaffung der Anschlussarbeitslosenhilfe gemäß SGB III in der bis 31.12.2004 gültigen Fassung bei gleichzeitiger Einführung einer Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II mit Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, begegnet von Verfassung wegen keinen Bedenken, soweit durch das an die Stelle der Anschlussarbeitslosenhilfe tretende System der Grundsicherung für Arbeitssuchende die aus dem Grundgesetz folgenden Vorgaben des Sozialstaatsgebotes sowie der Grundrechte und grundrechtgleichen Rechte gewahrt werden.

Der Gesetzgeber ist insbesondere verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, im Nachgang der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ein auf Dauer angelegtes System der Arbeitslosenhilfe vorzuhalten (dazu im Weiteren).

In der konkreten Ausgestaltung begegnet das Regelwerk des SGB II jedoch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit diesem Gesetz nimmt der Gesetzgeber klar Abstand vom Sozialstaatsgebot, wie es das Grundgesetz normiert hat.

Beweis: Anlage VB 29

Auszug aus der Gutachterliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit ausgewählter Normen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 S. 2954)

§§ 5 SGB II „Verhältnis zu anderen Leistungen“, 20 SGB II „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes“, 23 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistungen“ und 21 SGB XII „Sonderregelungen für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch“ sind mit dem Grundrecht auf Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar.

Dem Grundgesetz ist eine Vorgabe für ein bestimmtes System der Sozialversicherung, etwa ein dauerhaftes System der Arbeitslosenhilfe, bzw. eine detaillierte Vorgabe für soziale Sicherungssysteme nicht zu entnehmen. Dementsprechend steht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, als Ziel nationaler Sozialpolitik sozialrelevante Tatbestände im eigenen Staatsgebiet zu formen und zu regeln.

Aus der Weite des Gestaltungsspielraums folgt jedoch nicht, dass der Gesetzgeber in der Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme völlig frei wäre. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 muss die verfassungsgemäße Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikani-

schen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. Hieraus ergibt sich das Sozialstaatsprinzip als unmittelbar geltendes Recht (BVerfGE 6, 32 (41)).

Zudem binden die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) sowie die Grundrechte gemäß Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Hieraus schlussfolgert das Bundesverfassungsgericht auch für die Gesetzgebung eine umfassende Bindung.

In eindeutiger Abkehr zu Weimarer Reichsverfassung hat sich der Verfassungsgeber zur Grundrechtsbindung auch des Gesetzgebers entschlossen, worin zu Recht die eigentliche rechtsstaatliche Errungenschaft des Artikels 1 Absatz 3 Grundgesetz gesehen wird.

Konkret bedeutet die Grundrechtsbindung des Gesetzgebers, dass er sich dann, wenn er sich im grundrechtsgeschützten Raum bewegt, die Bedeutung des Grundrechtes in der sozialen Ordnung zum Ausgangspunkt seiner Regelung nehmen muss; nicht er bestimmt frei den Inhalt des Grundrechtes, sondern umgekehrt kann sich aus dem Gehalt des Grundrechtes eine inhaltliche Begrenzung seines Gesetzgebungsermessens ergeben.

Damit ist es dem Gesetzgeber jedoch untersagt, im Rahmen eines Systemwechsels die sich aus dem Grundgesetz ergebenden Vorgaben zur Wahrung des Sozialstaatsgebotes, Einhaltung der Grundrechte sowie grundrechtsgleicher Rechte zu durchbrechen, die gesetzgeberische Änderung zum Anlass zu nehmen, sich insoweit dieser verfassungsrechtlichen Bindungen zu erledigen.

Immerhin hält das Bundesverfassungsgericht auch in seiner neueren Rechtsprechung daran fest, dass das Sozialstaatsprinzip einen verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag für den Gesetzgeber enthält. „Es verpflichtet ihn, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen.“ Vgl. BVerfGE 22, 180 (204). „Darüber hinaus gebietet es staatliche Fürsorge für Einzelne oder Gruppen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligungen an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind.“ BVerfGE 45, 376 (397), 100, 271 (284). Bei der Erfüllung dieses Auftrages billigt das Gericht dem Gesetzgeber zwar einen weiten Gestaltungsspielraum zu, verfassungsrechtlich zwingend sei aber, „dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft“ BVerfGE 82, 60 (80)..

Demzufolge ist die Gewährleistung des Existenzminimums für Bedürftige als zwingendes Verfassungsgebot dem Sozialstaatsprinzip zu entnehmen. Darüber hinaus muss der Staat eine Politik der Sozialgestaltung betreiben, die die Bereitstellung ausreichender Lebensgrundlagen für alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht etwa dem freien Wirken der Gesetze des Marktes und des Wettbewerbs überlässt, sondern konsequent auf einen Ausgleich der sozialen Gegensätze hinsteuert. ...

„Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz). Dass der lapidare Satz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ an die Spitze des Grundgesetzes gestellt wurde, bringt den Grundcharakter des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum überwundenen Nazi-Regime mit seinen zahllosen Terrorpraktiken und der eklatanten Missachtung elementarer Menschenrechte deutlich zum Ausdruck. „Es

waren die bitteren Erfahrungen aus der NS-Zeit, die dazu führten, dass gerade die Unverletzlichkeit und das Achtungsgebot der Menschenwürde in das Grundgesetz aufgenommen wurden“, schreibt der ehemalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde. Dementsprechend wird die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz gewährleistete Unantastbarkeit der Menschenwürde nicht nur als Grundrecht, sondern als „Grund der Grundrechte“ bezeichnet, woraus zu Recht ein absoluter Schutz gegenüber jeglicher Beeinträchtigung gefolgert wird. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gehören Achtung und Schutz der Menschenwürde zu den „Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde stellen den höchsten Rechtswert innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar ...

Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zu Grunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten. Diese Freiheit versteht das Grundgesetz nicht als diejenige eines isolierten und selbstherrlichen, sondern die eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums.“ (BVerfGE 45, 187 (227))

Freilich ist im konkreten Einzelfall mitunter schwer zu bestimmen, ob es sich bei einer staatlichen Maßnahme um eine zulässige Konkretisierung der Gemeinschaftsbindung oder um eine unzulässige Verletzung des individuellen Würdeanspruchs handelt. Diese Frage versucht das Bundesverfassungsgericht vor allem mit Hilfe der von Dürig übernommenen „Objektformel“ zu lösen. Danach widerspricht es der menschlichen Würde, „den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen. (Vgl. BVerfGE 27, 1 (6)).

Der Satz, ‚Der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben.‘, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.“ (BVerfGE 45, 187 (228)). Das Bundesverfassungsgericht schlussfolgert hieraus, dass dem Staat die Verpflichtung obliegt, Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu schaffen (BVerfGE 82, 60 (80)).

Ist eine anderweitige Absicherung nicht möglich, müssen mittellosen Bürgern vorbezeichnete Grundvoraussetzungen, erforderlichenfalls durch Sozialleistungen, gesichert werden. BVerfGE 82, 60 (80).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung die sich daraus ergebenden Grundvoraussetzungen weiter spezifiziert. Es hat festgestellt, dass die Würde nicht allein dadurch gesichert werden kann, dem mittellosen Bürger das Existenzminimum zu belassen. Der Staat sei darüber hinaus verpflichtet, den Bedarf des Bürgers sicherzustellen, dahingehend, dass er auch an den sozio-kulturellen Beziehungen der Gesellschaft teilhaben kann. Hiernach sind die zu gewährenden Sozialleistungen so zu bemessen, dass eine soziale Ausgrenzung verhindert wird (BVerwG FEVS, Bd. 18, S. 86.).

Die derzeitigen monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe gemäß BSHG betragen für die alten Bundesländer durchschnittlich 295,00 € für die neuen Bundesländer durchschnittlich 285,00 € monatlich. Die Differenz zu 345,00 € bzw. 331,00 € soll für die Ansparnis hinsichtlich der Bedarfe für Einmahlanschaffungen und besondere Notlagen dienen. Dabei hat eine Anpassung der Regelsätze zum 01.01.2005 nicht stattgefunden, die letzte Feststellung erfolgte im Jahr 2003 (BT-Drs 15/1516, S. 56.)

Bereits bei den Eckregelsätzen der Sozialhilfe ist heute davon auszugehen, dass sie 16 % unter Bedarf für die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt liegen (Krahmer, ZfF 2004, S. 178 (180)). Aus der Bedarfsberechnung gemäß obiger Tabelle ist ersichtlich, dass die Eckregelsätze weder lebensunterhaltsdeckend sind noch eine sozio-kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

Diese Bedarfsunterschreitung wird durch § 23 Absatz 1 SGB II verschärft, da Leistungsempfängern Zahlungen für Einmalanschaffungen hier nur im Rahmen eines Kredites gewährt werden können, der, von Gesetzes wegen zwingend, bis zu 10 % mit den laufenden Leistungen zu verrechnen ist. Die Gesetzgebungsmaterialien stellen klar, dass vom Prinzip der sofortigen Kreditverrechnung bis zu 10% nicht etwa durch Ermessen abgewichen werden kann. Die ohnehin vorliegende Bedarfsunterschreitung wird mit der sofortigen Kreditverrechnung nochmals verschärft. §§ 5 SGB II und 21 SGB XII regeln das Verbot der Aufstockung des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes durch Sozialhilfe für Einmalbedarfe. Dies gilt selbst in unverschuldeten Notlagen. § 28 SGB II legt für nichterwerbsfähige Angehörige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, die Eckregelsätze für Sozialgeld anteilig unter Zugrundelegung der Eckregelsätze gemäß § 20 SGB II fest. Dies führt ebenfalls zur Bedarfsunterschreitung.

§§ 5 SGB II „Verhältnis zu anderen Leistungen“, 20 SGB II „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes“, 23 SGB II „Abweichende Erbringung von Leistung“ und 21 SGB XII „Sonderregelungen für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch“ sind mit dem Grundrecht auf Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar.

VI.

Nach Rothkegel, Sozialhilferecht - Existenzsicherung, Grundsicherung - Handbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2005, Teil II, Kapitel 2, Rn 13 - 15, sind bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II, einschneidende Änderungen vorgenommen worden, wobei vorallem Eingriffe in den Bedarfsdeckungsgrundsatz hinzugekommen sind, derentwegen die Sozialhilfereform 2005 Anlaß zu verfassungsrechtlichen Bedenken gibt.

Nachfolgend werden auszugsweise eine Reihe von Textstellen zitiert:

1.

Teil II, Kapitel 2, Rn. 15

Den Anforderungen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes, soweit sie aus dem Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgen, kann der Gesetzgeber nicht dadurch ausweichen, das er die Sozialhilfe als „unterstes Netz der sozialen Sicherung“ für bestimmte Personengruppen austauscht gegen ein anderes Sozialleistungssystem, für das die Sozialhilfe das „Referenzsystem“ (BT-Drucks 15/1734, S. 2) ist.

Teil II, Kapitel 3, Rn. 34

Spätestens bei der Kontrolle der Regelsätze daraufhin, ob sie den für den notwendigen Lebensunterhalt sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarf decken, ist zu überprüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit bei ihrer Bemessung nach dem Verbrauchsverhalten der Bezieher unterer Lohnneinkommen zu Recht prozentuale Abschläge wegen „nicht regelsatzrelevanter Einzelpositionen“ vorgenommen wurden.

Teil II, Kapitel 3, Rn. 37

Wegen der existenziellen Bedeutung des subjektiv-öffentlichen Rechts auf Sozialhilfe für die Führung eines menschenwürdigen Lebens auf sie Angewiesenen gebietet die Rechtsschutzgarantie indessen außer einer besonderen intensiven Gerichtskontrolle in formaler Hinsicht (Einhaltung der Verordnungsermächtigungen, Herleitung der Regelsätze auf empirisch-methodischer Grundlage und eines an den gesetzlichen Vorgaben orientierten Verfahrens) auch eine inhaltliche Überprüfung daraufhin, ob die Regelsatzfestsetzung ihren normativen Vorgaben, vorallem solchen des Bedarfdeckungsgrundsatzes (s. § 22 Abs. 3 Satz 1 BSHG, § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB XII), gefolgt ist. Auf diesem Wege ist im Rahmen der Kontrolle der Regelsatzfestsetzung auch das „Würdeprinzip“ der Sozialhilfe justiziabel.

Teil III, Kapitel 4, Rn. 28 - 31

Eine Pauschalierung ist formal rechtswidrig, wenn sie dem Vorbehalt des Gesetzes nicht genügt. Soweit dieser Vorbehalt reicht, muss die Pauschale also auf einer Rechtsnorm beruhen, die, wenn es sich um eine Rechtsverordnung handelt, ihrerseits ihre Grundlage in einem förmlichen Gesetz haben muß, das formal wie materiell gültig ist, vorallem dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt.

Die Sozialhilfereform 2005 hat - sieht man davon ab, dass § 101a Stz 3 BSHG über ihr Inkrafttreten hinaus fortgilt - das sozialhilferechtliche Bestimmtheitsgebot nicht übernommen.

Eine Pauschalierung ist materiell rechtswidrig, wenn sie nicht bedarfsdeckend ist. Nur durch eine bedarfsdeckende Leistung wird der Sozialhilfeanspruch erfüllt. Die Aufgabe, zu gewährleisten, dass Bedarfs- und Leistungspauschalen den sozialhilferechtlichen Bedarf vollständig erfassen, ist im Wesentlichen dem Verfahren der Pauschalenbildung übertragen.

Daraus folgt eine eingeschränkte, inhaltlich auf eine Plausibilitätskontrolle geduzierte gerichtliche Überprüfbarkeit der Pauschalen.

Das Bundesverwaltungsgericht mißt die Rechtmäßigkeit pauschaler Festlegungen daran, ob

- mit der gebotenen Sorgfalt verfahren wurde,
- die Pauschalen sich auf Bedarfsbereiche beziehen, in denen die Vielfalt der individuellen Bedürfnisse und die begrenzten Finanzmittel es der Verwaltung praktisch unmöglich machen, in jedem Einzelfall alle den Bedarf bestimmenden Faktoren vollständig und genau festzustellen,
- die Bedarfswerte so differenziert ausfallen, dass die jeweils wesentlichen personen- und sachbezogenen Bedarfsmerkmale erfasst werden,
- die typisierten Bedarfswerte auf ausreichende Erfahrungswerte beruhen,
- die aus den Erfahrungen gezogenen Schlussfolgerungen, insbesondere auch prognostische Einschätzungen von Geschehensabläufen, „vertretbar“ sind,
- Entscheidungsraum für abweichende Bedarfslagen im Einzelfall bleibt (Öffnungsklauseln)

2.

Teil III, Kapitel 8, Regelsätze in der Sozialhilfe, Orientierungssätze

1. Die Regelsätze sind Indikatoren der „Interventionsschwelle“ der Sozialhilfe und für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen der materiellrechtliche Schlussstein der Konstituierung eines Hilfeanspruchs.

2. Regelsätze qualifizieren - neben dem Mehr- und Sonderbedarf - das sozio-kulturelle Existenzminimum und fixieren den Umfang der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
3. Als Teil des Existenzminimums reicht die Bedeutung der Regelsätze über das Sozialhilferecht hinaus: Sie bilden das „Referenzsystem“ für die am Niveau der Sozialhilfe ausgerichtete Regelleistung nach dem SGB II; wegen des notwendigen Erhalts des für die menschenwürdige Lebensführung benötigten Minimums wird ihre Festlegung u.a. relevant im Steuerrecht, Vertragsrecht, privaten Unterhaltsrecht und Vollstreckungsrecht.
4. Fiskalische Erwägungen sind als Parameter einer methodischen Bedarfsmessung systemwidrig; ein methodisch-empirisch ermittelter Regelbedarf unterliegt keinem Finanzierungsvorbehalt.
5. Eine methodisch „überholte“ Bedarfsmessung genügt dem Bedarfsdeckungsgrundsatz nicht.
6. Das derzeitige Verfahren zur Ermittlung des Regelsatzbetrages ist methodisch fragwürdig und bewirkt eine tendenziell zu niedrige Bedarfsfestlegung.
7. Zur Abgrenzung zwischen den künftig durch den Regelsatz mitumfassten einmaligen Leistungen und dem sonstigen Regelbedarf ist weiterhin die Vorschrift des § 21 Abs. 1a BSHG heranzuziehen. Die Sozialhilfeträger sind auch nach dem SGB XII verpflichtet, für die Deckung weiterer einmaliger Bedarfe, die nach Art, Umfang oder/und Zeitpunkt atypisch auftreten, über den Regelleistungsinhalt des § 31 SGB XII hinaus zusätzliche Leistungen zu erbringen.

3.

Teil III, Kapitel 8, Regelsätze in der Sozialhilfe, Rn 54 - 65

Der „Paradigmenwechsel“ bei der Neubemessung der Regelsätze ist zahlreichen Einwänden ausgesetzt (die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ebenso auf die Grundsicherungsleistung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII wie auf die Regelleistung nach § 20 SGB II):

- „Ausgangspunkt der Neubemessung der Regelsätze ist die Regelsatzbemessung 1990. Das Statistikmodell orientiert sich an den Lebenshaltungskosten, die durch die Einkommens- und Verbraucherstichproben 1998 erhoben wurden und durch Zeitablauf und vorallem auch infolge der Währungsumstellung überholt sein dürften.
- Indem sie auf den bisherigen Regelsätzen aufbauen, übernehmen die neuen Regelsätze alle Mängel, die der bisherigen Regelsatzbemessung anhaften und teilweise zu der Überzeugung geführt haben, dass die Regelsätze (nach dem BSHG) nicht auskömmlich und deshalb verfassungsrechtlich angreifbar seien. Der Haupteinwand geht dahin, dass die Regelsätze nach § 22 Abs. 6 BSHG jahrelang gesetzlich „gedeckelt“ waren und deshalb nicht mehr auf einem konsequent eingehaltenen Bedarfsbemessungsschema beruhen. Die vom Gesetz verlangte Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung nach „Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbrauchsverhalten und Lebenshaltungskosten“ auf der Grundlage der „tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in den den unteren Einkommensgruppen“ (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 BSHG) hat infolge der gesetzlichen „Deckelung“ seit Jahren nicht stattgefunden. Ferner wurde zu recht gerügt, dass seit langem ausreichend gesicherte Erkenntnisse zur Bemessung von Umfang und Höhe des Bedarfs fehlen.

- Die empirischen Grundlagen der Einbeziehung einmaliger Leistungen in den Regelsatz sind jedenfalls derzeit noch unsicher. Die Modellversuche auf der Grundlage der Experimentierklausel in § 101a BSHG sind nicht abgeschlossen. Endgültige Ergebnisse hierzu werden erst bis zum Jahre 2005 erwartet, § 101a BSHG tritt dementsprechend erst zum 01. Juli 2005 (?) außer Kraft. Der Reformgesetzgeber stützt sich in der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 2 SGB XII ausdrücklich nur auf Zwischenergebnisse.
- Unter den geänderten rechtlichen Bedingungen stellt sich die Frage der Abgrenzung zwischen dem pauschal zu deckenden Bedarf für alle nicht in § 31 SGB XII erwähnten einmaligen Leistungen und dem sonstigen Regelbedarf. Ferner ist die Abgeltungswirkung der Regelsatzleistung für den einmaligen Bedarf zu bestimmen: Mit der Neubemessung der Regelsätze ist das noch in § 101a BSHG enthaltene spezifisch sozialhilferechtliche Bestimmtheitsgebot beseitigt worden, wonach Pauschalleistungen auf bestimmte Bedarfe bezogen sein müssen. Jetzt sollen die Regelsätze Hilfebedarfe unterschiedlichstens Ursprungs decken. Damit sind Gefahren für die individuell sicherzustellende Bedarfsdeckung verbunden, weil der Leistungsberechtigte einen abweichenden individuellen Hilfebedarf nicht substantiiert darlegen kann, wenn er nicht wissen kann, wie hoch die als Durchschnittsbedarf vom Regelsatz erfassten Bedarfsanteile angesetzt sind.
- In seinem Bemühen, Leistungsabsenkungen eines vorrangigen Leistungssystems durch Neubemessung der Regelsätze aufzufangen, hat der Reformgesetzgeber eine hinreichende methodisch-empirische Absicherung der Regelsätze noch weiterreichend in Frage gestellt, als dies seit langem schon gegenüber den unter der Geltung des BSHG festgelegten Regelsätzen zu gelten hat. Schon infolge der Gesundheitsreform 2004 sind in den Regelbedarf auch Bedarfe einbezogen worden, die bisher nicht zum Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern zur Hilfe in besonderen Lebenslagen gehörten (wie z.B. die Eigenbeteiligung Krankenversicherter an Krankheitskosten zur Krankenhilfe nach §§ 37 ff. BSHG). Dies führt dazu, dass Leistungsberechtigte Kosten z.B. für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, für die Beschaffung von Brillen usw. und Zuzahlungen wie Praxis- und Rezeptgebühren aus den Regelsatzleistungen aufbringen müssen, ohne dass die Auskömmlichkeit der Regelsätze allgemein und speziell auch insoweit feststeht; denn bei der Bedarfsbemessung nach dem Statistikmodell konnte, was diese Kosten betrifft, an kein entsprechendes Konsumverhalten angeknüpft werden, weil im Erhebungszeitraum solche Kosten noch von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wurden. Konsequenter Weise müssen die Regelsätze - jedenfalls solange die gesetzlichen Bestimmungen über die Übernahme freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge nicht auf die Auswirkungen der Gesundheitsreform abgestimmt sind - als zumindest um den Betrag zu niedrig angesetzt beantrachtet werden, der durchschnittlich auf jenen Bedarf an Krankenhilfe entfällt.
- Die Einzelpositionen der vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Einkommens- und Verbraucherstichproben werden durch das „zuständige Ministerium ... gemäß der in ihr enthaltenen Warengruppen nach ihrer Regelsatzrelevanz eingeschätzt, bewertet und rechnerisch zusammengeführt“; für die „Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs werden die statistisch nachgewiesenen Verbrauchsausgaben der unteren 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte zu Grunde gelegt“. Die „Entscheidung, ob und ggf. zu welchem Anteil Einzelpositionen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe regelsatzrelevant, d.h. dem notwendigen Bedarf im Sinne von § 27 Abs. 1 SGB XII zuzuordnen sind“ führt zu einer „Reduzierung der statistischen Verbrauchsausgaben“ in unterschiedlicher Höhe. Wenn „die statistisch nachgewiesenen Verbrauchsausgaben der untersten 20% der ... Haushalte zu Grunde gelegt“ werden (was bei Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern den unteren 25% der Haushalte entsprechen soll), wird durch eine solche Reduzierung jedoch die Behauptung des Gesetzgebers entkräftet, dass „jeder

Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt im Hinblick auf die durch den Regelsatz zu erfolgende Bedarfsdeckung so gestellt ist wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Deutschland, so dass er, orientiert an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen, ein Leben führen kann, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen“. Da eben dies aber infolge der „Reduzierung der statistischen Verbrauchsausgaben“ nicht gewährleistet ist, wird Regelsatzbezieher ein Konsumverzicht abverlangt, der über das Maß an Sparsamkeit hinausgeht, das Geringverdiener in ihrer Lebenshaltung ohnehin aufbringen müssen. Somit ist nicht sicher, dass soziale Ausgrenzung nicht trotz Bezugs von Regelsatzleistungen stattfindet.

- In den „untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalten“ scheint der Verordnungsgeber mitunter von einem empirisch nicht signifikanten Konsumverhalten auszugehen. Beispielsweise werden Kosten von „Maßbekleidung“ und Pelzen aus dem Bekleidungsbedarf, die Kosten von Sportbooten und Segelflugzeugen aus den Freizeitaufwendungen herausgerechnet. In der Tat soll die Sozialhilfe keinen Luxus finanzieren, sondern nur einem Lebensstandard unterhalb des Durchschnitts sicherstellen und gewährleisten, dass niemand sich als Armer üblicher Konsumgewohnheiten enthalten muß. Welcher Bezieher eines Niedrigeinkommens kann aber schon die Beschaffung von Rauchwaren und/oder Flugzeugen zu seinen statistisch relevanten Konsumgewohnheiten zählen? Die „Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs“ die zu der „Reduzierung der statistischen Verbrauchsausgaben“ geführt hat, beruht folglich auf höchst fragwürdigen tatsächlichen Annahmen (s. näher Fromman, NDV 2004, 246,249 ff.)
- Die Bemessung der neuen Regelsätze erfolgt deduktiv: Es wird von der aus § 20 Abs. 2 SGB II entnommenen Höhe der Regelsatzleistungen ausgegangen. Damit kehrt sich die Vorstellung des Gesetzgebers, wonach die Hilfe zum Lebensunterhalt das Referenzsystem für die Leistungen des SGB II, insbesondere für die dortige Regelleistung, darstellen soll (BT-Drucks. 15/1516, S. 56 zu § 19 Satz 1 und § 20 Abs. 1), in der Praxis um (kritisch hierzu auch Deutscher Verein, NDV 2004, 109). Dass im Ergebnis exakt die schon vorher fixierte Leistungshöhe herauskommt, wird durch die „Einschätzungen und Bewertungen“ bei der „Reduzierung“ der Einzelpositionen der Einkommens- und Verbraucherstichproben ermöglicht. Die breite Spannweite der Reduzierungen (zwischen 4% und 92%) legt den Eindruck nahe, als dienten die in der Begründung der neuen Regelsatzverordnung und die darin angestellte „Modellrechnung“ lediglich der Bestätigung eines bereits von vornherein feststehenden Ergebnisses. In Wirklichkeit soll hier die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses, nämlich die Eignung des „ermittelten“ Regelsatzes in Höhe der gesetzlichen Regelleistung zur Deckung des sozialhilferechtlich notwendigen Regelbedarfs, wiederum durch Setzung (durch variable Reduktion von Bedarfsanteilen) „bewiesen“ werden. Eine solche Methode ist zur zuverlässigen Bedarfsmessung ungeeignet.
- Die bei den Einzelpositionen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen - und die damit verbundenen Reduzierungen - verletzen die Grundgedanken des Statistikmodells, insbesondere das Prinzip der Transparenz (vgl. hierzu und zum nachfolgenden Deutsche Verein, NDV 2004, 109 f.). Anders als das Warenkorbmodell, dem überwiegend normative Vorstellungen vom notwendigen Lebensunterhalt zu Grunde lagen, orientiert sich das Statistikmodell an den in den unteren Einkommensgruppen statistisch ausgewiesenen tatsächlichen Ausgaben für die bei der Regelsatzbestimmung relevanten Güter. Kürzungen solcher Ausgaben stellen einen systemwidrigen Eingriff auf normative Elemente der Bedarfsmessung dar. Wenn eine solche Reduzierung z.B. bei den Ausgaben für Kleidung und Schuhe mit

dem Verweis darauf begründet wird, das Tragen von Gebrauchtkleidung sei zumutbar, ist dies methodisch abzulehnen, weil völlig offen ist, ob nicht auch die entsprechenden Ausgaben der Referenzgruppe bereits Aufwendungen für Gebrauchtkleidung enthalten

Soweit es um die „zwingende“ Aufgabe des Staates geht, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben seiner Bürger zu schaffen (vgl. BVerfGE 82, 60 (80), weitere Nachweise der Rspr. Des BVerfG bei Kraher in LPK-SGB I (2003) , § 1 Rn. 7 f.) unterliegt folglich auch der parlamentarische Gesetzgeber einer intensiven, auf Effektivität verpflichteten gerichtlichen Kontrolle. Ausgehend von der „grundrechtlichen Relevanz verfassungsrechtlicher und organisatorischer Gestaltungen“ dürfte damit auch bei der verfassungsgerichtlichen Überprüfung einer Regelsatzfestsetzung auf Grund formellen Gesetzes oder einer gesetzesunmittelbaren betragsmäßigen Festlegung von Leistungen zur Existenzsicherung (wie nunmehr nach § 20 Abs. 2 SGB II) der Schwerpunkt auf der Prüfung liegen, ob die Festsetzung aus einem dafür geeigneten und konsequent eingehaltenen Verfahren hervorgegangen ist.

4.

Teil I, Kapitel 2, Völkerrechtliche Vorgaben an die Sozialhilfe, Rn 5 - 7

Der in Straßburg angesiedelte Europarat bildet den Zusammenschluß nahezu aller europäischer Staaten mit dem Ziel des Schutzes und der gleichen Gewährleistung der Menschenrechte in den Vertragsstaaten.

Das Herzstück der Schutzes der Menschenrechte ist die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 (EMRK). Über deren Einhaltung wacht der der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR). Dieser kann von den Bürgern jedes Vertragsstaates angerufen werden.

Hinsichtlich der sozialen Menschenrechte wird die EMRK durch die Europäische Sozialcharta vom 18.10.1961 (ESC) ergänzt. Darin bekräftigen die Vertragsparteien für „jedermann das Recht auf Fürsorge, wenn er keine ausreichenden Mittel hat“. Im Einzelnen wird dieses Recht im Art. 13 ESC ausgeformt. Darin verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen,

1. dass jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und diese sich auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der sozialen Sicherung verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird und im Falle der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert,
2. dass Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht aus diesem Grund in ihren politischen sozialen Rechten beeinträchtigt werden,
3. dafür zu sorgen, dass jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung oder persönliche Hilfe erhalten kann.

Diese Bestimmungen formen die Sozialhilfe als ein durch das Recht des Europarats gestaltetes soziales Grundrecht aus. Es ist gegenüber den Leistungen der sozialen Sicherung nachrangig, umfasst die Krankenbehandlung, darf nicht mit dem Verlust von bürgerlichen Rechten sanktioniert werden und ist durch Beratung zu flankieren. Über die Erfüllung dieser Pflichten wacht ein Sachverständigenaus-

schluss, der bei Nichtbeachtung der Regeln Beanstandungen aussprechen darf. Das Ministerkomitee des Europarats kann mit Zweidrittel-Mehrheit an jeden Mitgliedstaat die notwendigen Empfehlungen richten.

VII.

Bei Münder, Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - Lehr- und Praxiskommentar, NOMOS Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2005, Kapitel 3, Leistungen, Abschnitt 2, § 20, Rn 1 - 30, sind ähnliche Ausführungen zur Nichteinhaltung des Verfassungsrechts bei der Festsetzung der Regelsätze nach § 20 SGB II zu finden, wie bereits zu anderen Beiträgen, Gutachten und Expertisen ausgeführt. Nachfolgend werden auszugsweise einige Ausführungen zitiert:

Einen Verweis auf die Menschenwürde oder das Bedarfsdeckungsprinzip sucht man im Gesetzestext des SGB II vergeblich. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird man fündig: Die weitergehende Pauschalierung der Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes erfolgt danach „unter der Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes“ (BT-Dr 15/1516, 46). Dieses Schweigen des SGB II ändert nichts daran, dass sich auch die neue Leistung ALG II im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende am Bedarfsdeckungsgrundsatz messen lassen muß: Da es unter dem SGB II kein Auffangnetz der Sozialhilfe mehr gibt, muß das SGB II selbst armutsfest sein. Der Bedarfsdeckungsgrundsatz leitet sich ab aus der Verpflichtung des Staates zum Schutze der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG). Nach diesen Verfassungsnormen ist der Staat verpflichtet, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern (BVerfGE 82, 60, 80; 40, 121, 133; BVerwG FEVS 49, 97).

Dies gehört zu den unabänderlichen (Art. 79 Abs. 3 GG) verfassungsrechtlichen Vorgaben, die bei jeder einfachgesetzlichen Ausgestaltung der staatlichen Systeme der sozialen Sicherung zu beachten sind (vgl. Rothkegel, 109).

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können allerdings keine weiteren Maßnahmen zur Ausgestaltung dieses „Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein“ entnommen werden (vgl. Bieritz-Harder, 198). Zur Konkretisierung des vom Gesetzgeber zu sichernden Existenzminimums muss deshalb auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bundessozialhilfegesetz zurückgegriffen werden. Dies ist auch zur Bestimmung des verfassungsrechtlichen Maßstabes insoweit zulässig, als das BVerwG bei der Auslegung des BSHG auf Art. 1 Abs. 1 GG, Bezug nahm (jetzt: § 1 Satz 2 SGB XII, vgl. Rothkegel, 19; Stahlmann, info also 1986, 30, 31). Dabei darf allerdings nicht der Fehler gemacht werden, die aktuellen Regelsätze der Sozialhilfe einfach mit der verfassungsrechtlichen Mindesthilfe gleichzusetzen (BVerwG FEVS 49, 97).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG haben Gesetzgeber und Verwaltung bei der Festsetzung der Regelsätze einen Gestaltungsspielraum. Mit dieser Einschätzungsprärogative korrespondiert eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle (BVerwGE 102, 366, 368; 94, 326, 331; a.A.: Sartorius 2000, 115). Beides rechtfertigt sich letztlich daraus, dass „mit dem Begriff des notwendigen Lebensunterhaltes gewisse Toleranzen verbunden sind“ (BVerwGE 94, 326, 331). Da die Regelsatzfestsetzung als „Akt wertender Erkenntnis und gestaltender sozialpolitischer Entscheidung“ (BVerGE 102, 366, 368) mit Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG jedoch Grundrechtsrelevanz hat, ist dennoch eine - wenn auch eingeschränkte - gerichtliche Kontrolle erforderlich. Das BVerwG hat hierbei darauf abgestellt, ob sich die Regelsatzfestsetzung auf ausreichende Erfahrungs-

werte stützen kann, und ob die ihr zugrundeliegenden Wertungen vertretbar sind (BVerwGE 102, 366, 368; 94, 326, 331).

Legt wie im SGB II der parlamentarische Gesetzgeber die Leistungshöhe fest, so müssen hierfür die gleichen Anforderungen gelten (Rothkegel, 28 f.). Die gesetzlich festgelegte Höhe der Regelleistung im SGB II ergibt sich nach der Gesetzesbegründung „aus der vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung in Zusammenarbeit mit dem statistischen Bundesamt erhobenen Auswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) 1998., die auf den Stand 2003 hochgerechnet wurde“ (BT-Dr 15/1516). Damit wird letztlich auf die Regelsatzverordnung nach § 40 SGB XII verwiesen, die allerdings erst ein halbes Jahr nach Verabschiedung des SGB II erlassen wurde. ***Will man die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Festlegung der Leistungshöhe in § 20 Abs. 2 nicht bereits deshalb verneinen, so bleibt nichts anderes übrig, als die tatsächlichen Grundlagen und die Vertretbarkeit der Wertungen des Verordnungsgebers bei Erlass der Regelsatz VO zu prüfen.***

Was die Vertretbarkeit der Wertungen angeht, so fällt ein gewisser Widerspruch auf, der darin besteht, dass zunächst die Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen zum Bezugspunkt zu machen und dann anschließend bestimmte Positionen (z.B. Tabakwaren, Campingmöbel, PKW, Faxgeräte) ganz oder teilweise herauszukürzen, weil der entsprechende Bedarf nicht sozialhilferelevant sei (vgl. die Begründung zur Regelsatz VO, BR-Dr 206/04 7 ff.). Dieses Vorgehen kombiniert in unzulässiger Weise das Statistik- mit dem bisherigen Warenkorbmodell (vgl. hierzu die Stellungnahme des Deutschen Vereins, NDV 2004, 109). Hat z.B. ein PKW offensichtlich auch in unteren Einkommensgruppen hohe Priorität, so muß ein Statistikmodell dies grundsätzlich hinnehmen. Die Verbrauchsausgaben im öffentlichen Nahverkehr bzw. für Fahrräder werden in diesem Fall entsprechend niedriger liegen. Kürzt man alleine die PKW-Kosten heraus, ohne im Gegenzug die Ansätze für diese Bereiche zu erhöhen, so muß das zu Verzerrungen im Hinblick auf die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft führen.

Fragwürdig ist das Herausrechnen der PKW-Kosten im Hinblick auf die Regelleistungen nach SGB II auch insofern, als das SGB II - anders als in der Sozialhilfe - den Besitz eines PKW grundsätzlich erlaubt.

Vernachlässigt man die Abteilung 04 der EVS (Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe), deren Positionen tatsächlich zum großen Teil nicht im Regelsatz bzw. in der Regelleistung, sondern in der Leistung für Unterkunft und Heizung enthalten sind, so ergibt sich in allen anderen Abteilungen zusammen insgesamt **eine Kürzung der empirisch ermittelten Ausgaben um fast ein Drittel**. Angesichts dieser Kürzung dürfte - auch in Verbindung mit den Ressourcen einer sparsamen Lebensführung (vgl. BVerwGE 94, 326, 333) kaum noch ein Existenzminimum gewährleistet sein, das ein Leben ähnlich Nichthilfeempfängern gestattet.